

● www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Dortmund
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 58695691
Fax 0231 5869-9519
folda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage
auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen
(Ortsteil Klein Vernich)

Bearbeiter:innen:

Dr. Leonie Folda, M.Sc. Biologie
Dr. Michael Quest, Dipl. Landschaftsökologe
Dr. Frank Bergen, Dipl.-Biol.

Dortmund, den 13. Juni 2022

Auftraggeberin:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Fon 0611 / 267 65-0
Fax 0611 / 267 65-599

Niederlassung Dortmund:

ABO Wind AG
Hauert 14
44227 Dortmund

Fon 0231 / 983 407 11
Fax 0231 / 983 407 19

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH /
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Einleitung.....	01
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	01
1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	02
1.3 Methodisches Vorgehen.....	04
2 Merkmale des Vorhabens.....	06
2.1 Allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen.....	06
2.2 Generell mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen	07
3 Merkmale des Untersuchungsraums	12
4 Darstellung und Bewertung der Vorkommen von Brut- und Gastvögeln sowie Rast- und Zugvögeln.....	13
4.1 Methodisches Vorgehen.....	13
4.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse.....	16
5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	38
5.1 Vogelarten	38
6 Vermeidungsmaßnahmen.....	48
6.1 Planungsrelevante Vogelarten	48
6.2 Weitere planungsrelevante Arten.....	50
7 Gutachterliches Fazit.....	51
Abschlussklärung und Hinweise	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1:</u>	
Karte 1.1:	Lage des Plangebiets für die PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Klein Vernich) 05
<u>Kapitel 4:</u>	
Karte 4.1:	Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt 28
Karte 4.2:	Ergebnisse der Rast- und Zugvogelerfassung im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 37

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 2:</u>	
Tabelle 2.1:	Generelle Wirkfaktoren bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) 08
<u>Kapitel 4:</u>	
Tabelle 4.1:	Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021 13
Tabelle 4.2:	Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021 und 2022 14
Tabelle 4.3:	Liste der während der sechs Geländebegehungen im Jahr 2021 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR ₅₀₀) 16
Tabelle 4.4:	Effektdistanzen und Habitatminderung ausgewählter Arten zu Straßen mit > 50.000 Kfz/24h nach GARNIEL et al. (2010) 25
Tabelle 4.5:	Artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten (unter Nennung des Status im UR ₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR ₅₀₀). Sofern die Bedeutung nicht mindestens allgemein erreicht, wird auf die Angabe zu bedeutenden Teilbereichen verzichtet. 26
Tabelle 4.6:	Liste der während der 20 Geländebegehungen im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR ₅₀₀). 29
Tabelle 4.7:	Beobachtungen der planungsrelevanten Rastvogelarten nach MULNV & FÖA (2021) und dessen artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Rasthabitat (unter Nennung des Status im UR ₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR ₅₀₀). Sofern die Bedeutung nicht mindestens allgemein erreicht, wird auf die Angabe zu bedeutenden Teilbereichen verzichtet. 33
<u>Kapitel 6:</u>	
Tabelle 6.1:	Brut- und Nestlingszeiträume von Rebhuhn und Feldlerche (in Anlehnung an LANUV 2022a) 48

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ist die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Klein Vernich). Das 17,92 ha große Plangebiet setzt sich aus zwei Einzelflächen auf den Flurstücken 12 (8,81 ha) und 13 (9,11 ha) zusammen und verläuft östlich entlang der Autobahn A1 zwischen der Autobahnabfahrt 110a Weilerswist-West und dem Rastplatz Oberste Heide (vgl. Karte 1.1).

Im Zusammenhang mit der Planung ist auch das Artenschutzrecht, d. h. die Vorschriften für bestimmte Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 BNatSchG, zu beachten. Daher wurde in einem ersten Schritt, entsprechend der in NRW gültigen Vorgaben und Vorschriften (v. a. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MULNV 2016)), ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) für die Planung erstellt (ECODA 2021). Die wesentlichen Ergebnisse des Fachbeitrags zur ASP I lassen sich wie folgt zusammenfassen (vgl. ECODA 2021):

- Da sich die Potentialflächen im Offenland befinden und im Rahmen der Herstellung der Bauflächen potentiell geeignete Bruthabitate von neun planungsrelevanten Offenlandarten betroffen sein können, wird eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf möglicherweise in relevanter Weise betroffene Brut- und Gastvögel während der Brutzeit für erforderlich gehalten.
Da im Untersuchungsraum (Umkreis von 500 m; UR₅₀₀) für das Plangebiet sowie in dessen direktem Umfeld Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Rastvogelarten vorliegen und der UR relevante Habitateignung für planungsrelevante Rastvögel aufweist, ist auch eine vertiefende Prüfung in Bezug auf Rastvögel erforderlich.
- Anhand der vorliegenden Daten und des Habitatpotentials des Plangebiets sowie durch die Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme (temporäre Errichtung von Schutzzäunen entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze) ist die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) weder für weitere planungsrelevante Tiergruppen (z. B. Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) noch für planungsrelevante Pflanzenarten erforderlich.

Die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) kann somit auf möglicherweise in relevanter Weise betroffene Brut- und Gastvögel während der Brutzeit sowie Rastvogelarten beschränkt bleiben. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Fachbeitrag

- die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. der Brut- und Gastvögel während der Brutzeit sowie Rastvogelarten ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen abschließend prognostiziert und bewertet und
- gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Der vorliegende Fachbeitrag soll der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage zur Durchführung der vertiefenden Artenschutzprüfung dienen.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachbeitrags zur ASP II ist die ABO WIND AG aus Wiesbaden, Niederlassung Dortmund.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei Eingriffsvorhaben gelten diese Verbote lediglich für alle FFH-Anhang I-Arten und für alle europäischen Vogelarten. Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist lediglich der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe relevant.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2015, MKULNV 2015, LANUV 2021).

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A).

Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

1.3 Methodisches Vorgehen

Um eine hinreichende Grundlage für die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Brut- und Gastvögel während der Brutzeit sowie Rastvogelarten zu erhalten, wurde in den Jahren 2021 und 2022 - neben der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I bereits durchgeführten Datenrecherche -

- das Habitatpotenzial des Plangebiets anhand seiner Biotopausstattung erfasst. Hierfür wurde das Plangebiet sowie - soweit zugänglich - dessen näheres Umfeld begangen und die vorhandenen Biotoptypen erfasst (vgl. Kapitel 3 sowie Fotodokumentation in Anhang II).
- eine Brut- und Gastvogelerfassung im Umfeld des Plangebiets (bis zu 250 m; Untersuchungsräume = UR₂₅₀/UR₅₀₀) im Jahr 2021 durchgeführt (vgl. Kapitel 4).
- eine Rastvogelerfassung im Umfeld des Plangebiets (bis zu 500 m; Untersuchungsräume = UR₂₅₀/UR₅₀₀) im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 durchgeführt (vgl. Kapitel 4).

Da eine baubedingte Verletzung / Tötung von Individuen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für fünf planungsrelevante Amphibienarten (Springfrosch, Kreuz-, Wechsel-, und Knoblauchkröte sowie Kammolch) und einer Reptilienart (Zauneidechse) im Vorfeld durch das Umsetzen der in der ASP I genannten Vermeidungsmaßnahme (vgl. ECODA (2021); temporäre Errichtung von Schutzzäunen entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze) in einem Worst-Case-Szenario vermieden werden kann, kann auf die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für diese Tiergruppen verzichtet werden. Daher werden die planungsrelevanten Amphibien- sowie Reptilien-Arten in der folgenden Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens nicht weiter berücksichtigt.

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**
im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Klein Vernich)

Auftraggeberin: ABO Wind AG

● **Karte 1.1**

Lage des Plangebiets für die PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Klein Vernich)

Plangebiet

-  Plangebietsfläche auf dem Flurstück 12
-  Plangebietsfläche auf dem Flurstück 13

Untersuchungsräume um das Plangebiet

-  Umkreis von 250 m (UR250)
-  Umkreis von 500 m (UR500)

Schutzgebiete

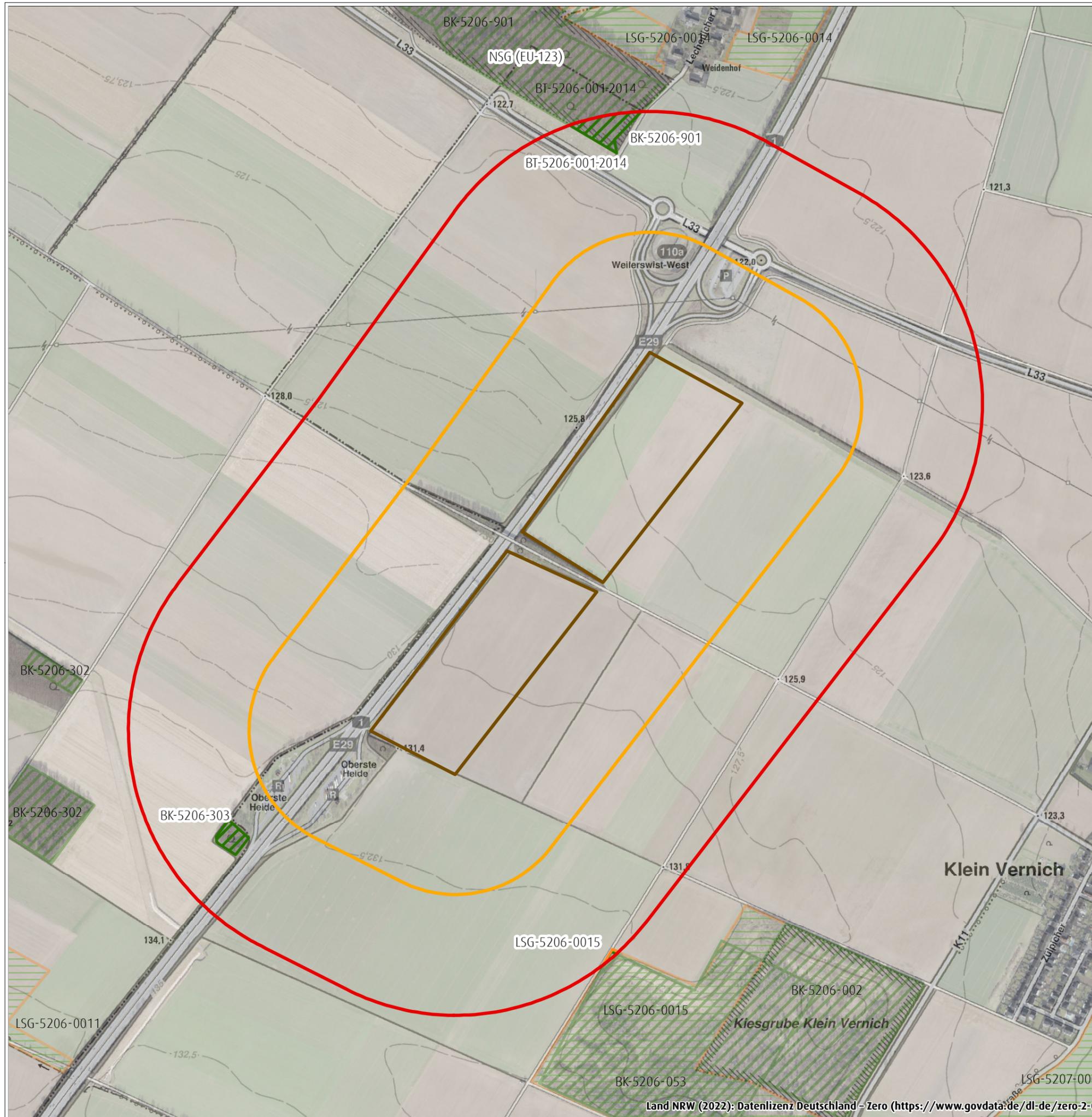
-  geschützte Biotope
-  Landschaftsschutzgebiete

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:10.000 (NW DTK10) sowie des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Dr. Leonie Folda, 08. Juni 2022

0  500 m

Maßstab 1:8.000 @ DIN A3



2 Merkmale des Vorhabens

Das Plangebiet für die PV-Freiflächenanlage befindet sich ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen im Offenland. Eingriffe in Gehölze sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen. Somit wird durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage eine Umwandlung des Plangebiets von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen erwartet. Konkrete Informationen (z. B. zum Typ, zur Anzahl und zur Lage der Module) zum Solarpark Klein Vernich liegen zurzeit noch nicht vor. Daher erfolgt im Folgenden zunächst eine allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen und eine Beschreibung der grundsätzlich möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen.

2.1 Allgemeine Darstellung von PV-Freiflächenanlagen

Die Solarmodule von PV-Freiflächenanlagen werden meist im Winkel von 30 ° auf Trägergestelle (in der Regel aus Metall) in einer Reihe montiert. Um Verschattungen der hinteren Module zu vermeiden, ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Modulreihen einzuhalten. Da die Verschattung von der Höhe der Module abhängt, gilt die zwei bis dreifache Modulhöhe als Anhaltspunkt für den Abstand zwischen den Gestellreihen. In Süddeutschland ist aufgrund des höheren Sonnenstandes ein etwas geringerer Reihenabstand möglich als in Norddeutschland (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Bei Anlagen in Ost-West-Ausrichtung kommt es aufgrund der dachartigen Anordnung nicht mehr zur gegenseitigen Verschattung der Module, wodurch mehr als 70 % der Fläche mit Modulen überstellt werden können. Großflächige Modulanordnungen mit einer Überstellung der Freifläche von 70 % und mehr führen jedoch zu einer Reihe ökologisch nachteiliger Veränderungen (z. B. höherer Anteil an Verschattung und Austrocknung; vgl. DEMUTH et al. (2019)).

Diese ökologisch negativen Auswirkungen entfallen bei der geplanten PV-Freiflächenanlage, da eine Süd-Ausrichtung mit einem Winkel von 25 ° zur Sonne und einem deutlich geringeren überstellten Flächenanteil erfolgt. Im konkreten Fall ist die Errichtung und der Betrieb einer PV-FFA mit einer installierten Leistung von bis zu 17.000 kWp auf einer Fläche von ca. 17,92 ha auf zwei getrennten Einzelflächen auf den Flurstücken 12 (8,81 ha) und 13 (9,11 ha) geplant. Die PV-FFA soll mit reihig angeordneten einzelnen Solarmodulen auf einer geeigneten Metallkonstruktion errichtet werden. Die Tragkonstruktion wird aus Metall-Rammpprofilen gefertigt, die ca. 1,2 bis 2,4 m in den Boden gerammt werden. Die aufgestellten Modultische haben Reihenabstände von ca. 3,3 m. Die maximale Modulhöhe wird auf 3,0 m festgesetzt, die Unterkante der Solarmodule bei 0,8 m. Die Anlagenhöhe darf gemäß § 16 abs. 3 Nr. 2 BauNVO maximal 3,55 m betragen. Das Vorhaben unterschreitet den Gesamtversiegelungsgrad von 5 % mit den zu überbaubaren Flächen für die Photovoltaik-Module sowie inklusive der erforderlichen technischen Anlagen, bspw. Trafostation, Wechselrichter und ggfs. Batteriespeicher.

Für Anlagen in Reihenaufstellung werden meist eingerammte Stahlprofile (Rammtiefe 1,4 bis 1,9 m) oder Erdschraubanker aus verzinktem Stahl (bis 1,6 m Tiefe) sowie Streifenfundamente aus Fertigbetonteilen

benutzt. Dafür sind keine aufwändigen Bodenaushubarbeiten und Betonfundamentierungen notwendig. Der Versiegelungsquotient im Bereich der Fundamente ist, abhängig von der Bauweise der Module, mit unter 5 % eher geringfügig (vgl. HERDEN et al. 2009).

Die Verlegung der Verbindungskabel zu den Transformatoren erfolgt in der Regel unterirdisch. Gründe hierfür sind Sicherheitsaspekte, die Kühlung der Kabel sowie eine einfachere Pflege des Vegetationsbestandes. Für unbefahrene Flächen beträgt die Verlegungstiefe der Kabel ca. 60 cm, bei befahrbaren Flächen 80 cm. Die Kabel werden in einer Ebene nebeneinander verlegt. Die Anzahl der Kabel und ihr Abstand untereinander variieren nach Anlagengröße und der Strombelastbarkeit. Daraus resultiert die Breite des Kabelgrabens und der Umfang der Bodenaushubarbeiten. Der Bodenaushub wird zum großen Teil zur Abdeckung wiederverwendet. Die Lage des nächsten Einspeisepunkts zur Anbindung der PV-Freiflächenanlage ans öffentliche Stromnetz beeinflusst ggf. weitere notwendige Erdarbeiten im näheren Umfeld (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Das Ausmaß der Erdarbeiten bestimmt letztlich auch die Beeinträchtigung des Bodens (Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges), der bestehenden Bodenfauna und der vor Ort vorkommenden Pflanzen (ein- und mehrjährige).

2.2 Generell mögliche Wirkfaktoren von PV-Freiflächenanlagen

Nach DEMUTH et al. (2019) ist es von drei wechselseitigen Faktoren abhängig, ob und wie sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Schutzgüter des Naturschutzes auswirken:

- ⇒ Intensität und Art der Vornutzung als Acker, Grünland, Konversionsfläche (z. B. Truppenübungsplätze, Industriebrachen) sowie der Versiegelungsgrad nehmen Einfluss auf die ursprüngliche Artenkonstellation.
- ⇒ Anhand des ökologischen Ausgangszustands der Fläche ist eine Bewertung hinsichtlich des naturschutzfachlichen Wertes möglich.
- ⇒ Durch die bauliche Ausführung der PV-Freiflächenanlage (z. B. Schutz bereits vorhandener Brut- und Niststätten, Querungshilfen und Migrationskorridore, Schaffung neuer Brutmöglichkeiten) wird die Habitatstruktur gestaltet.

Die bei PV-Freiflächenanlagen möglichen bau- bzw. rückbau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 2.1 aufgeführt.

Tabelle 2.1: Generelle Wirkfaktoren bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007)

Wirkfaktoren	baubedingt/ rückbaubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung	(x)	x	
Bodenverdichtung	x		
Bodenabtrag, -erosion	x	x	
Schadstoffemissionen	x	(x)	x
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen		x	x
Erschütterungen	x		(x)
Zerschneidung		x	
Verschattung, Austrocknung		x	
Aufheizung der Module		x	x
Elektromagnetische Spannungen			x
visuelle Wirkung der Anlage		x	
Bewirtschaftung (Wartung/Mahd/Beweidung)			x

Erläuterungen zu Tabelle 2.1:

x: Wirkfaktor zutreffend

(x): Wirkfaktor eingeschränkt oder geringfügig zutreffend

2.2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Wie in Kapitel 2.1 bereits erläutert, ist ein gewisses Maß an Erdarbeiten unvermeidbar, wodurch die bestehende Bodenfauna und vor Ort vorkommenden Pflanzen beeinträchtigt werden. Durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung im Bereich von Zufahrtswegen, Stellplätzen, ggf. Betriebsgebäuden und angrenzender Lagerflächen verliert der Boden zudem seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Nach Fertigstellung ist eine kurzfristige Wiederbesiedelung durch Flora und Fauna auf nicht dauerhaft versiegelten Flächen möglich (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch Minimierung der Bodeneingriffe beziehungsweise der Bodenbearbeitung, Wiederauflockerung des Bodens oder die Wahl störungsarmer Baufahrzeuge können Auswirkungen zusätzlich vermindert werden (KNE 2021b).

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optischen Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes während der gesamten Bauphase sowie zu lokalen Bodenverdichtungen. Die Auswirkungen sind dabei abhängig von der jeweiligen Tätigkeit und Entfernung. Es besteht grundsätzlich ein geringes Risiko, dass Tiere durch Baufahrzeuge zu Tode kommen. Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Die anlagebedingte Überschattung des Bodens kann zu geringen/mikrostrukturellen/lokalen o.ä. Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und der Vegetation durch ablaufendes Regenwasser an den Modulkanten führen. Dabei beeinflussen Anlagentyp, Höhe und Größe der Moduleinheiten sowie Bodenart und Neigung des Geländes die Intensität dieser Prozesse (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Arten, die strukturarme Lebensräume bevorzugen, können durch die baulichen Veränderungen verdrängt werden. Im Allgemeinen gilt das auch für Brutvögel. Grundsätzlich dürften andere Brutvogelarten aber von der Habitatveränderung profitieren. Beispielsweise nutzen Mäusebussard und Turmfalken, aber auch Kleinvögel wie z. B. der Hausrotschwanz, die Zäune und Module von PV-Freiflächenanlagen als Ansitzwarten. Zudem bieten PV-Freiflächenanlagen aufgrund der extensiven Nutzungsweise gute Lebensraumbedingungen für Kleinsäuger und Insekten und liefern so ein gutes Nahrungsangebot für viele Brutvogelarten.

Des Weiteren können Lichtreflexe, Spiegelungen und die Polarisation des reflektierten Lichtes zu anlagebedingten Irritationen von Vögeln und Insekten führen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch die Verwendung von modernen, matten und reflexionsarmen Moduloberflächen sowie optimierte Modulausrichtung und Anstellwinkel können potenziell störende Blendwirkungen durch Reflexionen oder Spiegelungen vermindert bzw. vermieden werden (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2014; ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG 2019).

Ist die Errichtung eines Schutzzaunes vonnöten, kann dies zu Flächenentzug, Barrierewirkung sowie der Zerschneidung von Landschaftselementen und damit einer dauerhaften Störung führen (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Gleichzeitig entfallen jedoch weitgehend anthropogene Störungen, da die Anlagen nur für gelegentliche Pflege- und Wartungsarbeiten betreten werden (vgl. PESCHEL et al. 2019). Im Regelfall erhitzen sich die Module auf Temperaturen bis 50°C auf und erreichen damit ähnlich hohe Temperaturen wie Asphaltstraßen bei Außentemperaturen von 25°C, während die Aluminiumhalteprofile im Allgemeinen etwa 30°C erreichen. Bei Sonnenschein können zeitweise Temperaturen von über 60°C an der Moduloberfläche auftreten (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

2.2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Von PV-Freiflächenanlagen können stoffliche Emissionen (Auswaschung von Zinkionen aus verzinktem Stahl) ausgehen, wodurch in der Regel jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt. Aufgrund der schmutzabweisenden Eigenschaften der Moduloberflächen und der üblichen Modulneigung ist eine weitgehende Selbstreinigung durch Niederschlag gegeben und die Wartung der PV-Freiflächenanlagen kann an zwei Kontrollen pro Jahr durchgeführt werden. Während der Wartung kann es zu einer temporären Stör- und Scheuchwirkung kommen, die jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Die Solarmodule und Wechselrichter erzeugen schwache elektrische und magnetische Felder, wobei eingebaute Metallgehäuse an Wechselrichter und Wechselspannungsleitungen eine abschirmende Wirkung aufweisen. Die erzeugten Gleichfelder sind nur sehr nahe (bis 10 cm) an den Modulen messbar und nach etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld, während die Stärke der erzeugten Wechselfelder abhängig von der jeweiligen Sonneneinstrahlung ist. Aufgrund der geringen Feldstärke geht von den PV-Freiflächenanlagen hingegen keine umweltrelevante Wirkung aus.

Bei voller Leistung (Sonnenschein) kann es zeitweise zu einer Erhitzung der Moduloberflächen auf bis zu 60°C kommen. Aufgrund der besseren Hinterlüftung als bei „dachparallelen“ Anlagen betrifft die Temperaturerhöhung jedoch nur den direkten Nahbereich der Module (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Module, die mit einem Wirkungsgrad um 18% Sonnenenergie in elektrische Energie umwandeln und zusätzlich einen kleinen Teil der Einstrahlung über Reflexion zurückwerfen, erzeugen (lokal) so viel Wärme wie eine Oberfläche mit ca. 20% Albedo (Reflexionsgrad). Somit erzeugen sie ähnlich viel Wärme wie eine Wiesenfläche ($\leq 20\%$ Albedo) und teilweise weniger als Ackerflächen (15 bis 25% Albedo) (vgl. FRAUNHOFER ISE 2022).

Nach DEMUTH et al. (2019) muss gemäß EEG 2017 (§ 37, Abs. 1, Nr. 3. i (im aktuellen EEG 2021: § 37, Abs. 1, Nr. 2. i)) eine Umwandlung der Standorte von PV-Freiflächenanlagen von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen erfolgen, was aufgrund der eingeschränkten Bewirtschaftbarkeit im Regelfall zu extensiven Nutzungsformen mit ein- bis zweimaliger Mahd oder extensiver Beweidung mit angemessener Tier-Besatzdichte (etwa durch Schafe) führt. Dabei ist zur Förderung von Bodenbrütern die Vegetation kurz zu halten (BADELDT et al. 2020). Bei der Pflege der Flächen stellen der Mahdzeitpunkt und -art entscheidende Faktoren hinsichtlich eines Tötungsrisikos, vorhandener Rückzugsmöglichkeiten sowie des Nahrungsangebots und der Samenverbreitung ansässiger Pflanzenarten dar (DEMUTH et al. 2019). Ein angepasstes Mahdregime / optimierter Mahd-Zeitpunkt (ein- bis zweimalige abschnittsweise Mahd, Belassen von Altgrasbeständen, Wahl des Mahdzeitpunktes nach Ausfallen der Samen der Blütenpflanzen, Mahd nur da, wo das Mahdgut abtransportiert werden kann, Verwendung schonender Geräte um Bodenbrüter nicht zu beschädigen (KNE 2021b)) oder angepasste Besatzdichte von Beweidungstieren (KNE 2021b) führen zu einer Verbesserung der Biodiversität und Lebensraum-Qualität im Vergleich zur vorherigen intensiv bewirtschafteten Ackerfläche (DEMUTH et al. 2019). Das Mahd- oder Beweidungskonzept ist dabei an die Brutzeit und Ansprüche der Offenlandarten anzupassen (TRÖLTZSCH & NEULING 2013).

Für eine prinzipielle Aufwertung oder Eignung der PV-Freiflächenanlagen für bodenbrütenden Offenlandarten spricht, dass zahlreiche Gefährdungsfaktoren der intensiv genutzten Agrarlandschaft für diese Arten auf den PV-Freiflächenanlagen minimiert werden bzw. vermindert wirken (KNE 2021a). Die typischen Effekte aus der Landwirtschaft bedingt durch Düngung und Pestizideinsatz entfallen in der Regel

(vgl. PESCHEL et al. 2019). Weiterhin entfällt die intensive und häufige Bodenbearbeitung während der Brutsaison, was häufig zu Brutverlusten führt (KNE 2021a), wodurch die Lebensbedingungen für viele Brut- und Gastvogelarten deutlich verbessert werden.

Durch die Umwandlung der PV-Freiflächenanlagen von intensiv genutzter Agrarlandschaft in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen treten relevante Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel während der Brutzeit i. d. R. betriebsbedingt nicht auf. Eine Beurteilung der Auswirkungen ist jedoch art- und einzelfallspezifisch aufgrund der unterschiedlichen Habitatansprüche der Arten vorzunehmen. Dabei ist der Ausgangszustand der Vorhabenfläche, die Gestaltung der Anlagen im Einzelfall und die Habitatqualität des Umfeldes bei der Beurteilung wesentlich (KNE 2021a).

Für Arten, die keine weiträumig störungs- und barrierefreien Offenlandflächen benötigen, scheinen PV-Freiflächenanlagen / Solarparke als Nahrungsflächen und prinzipiell auch als Bruthabitate (weiterhin) nutzbar zu sein (BADELDT et al. 2020, KNE 2021a), sogar unter bestimmten Bedingungen auch für das von Bestandsrückgängen stark betroffene Rebhuhn (HERDEN et al. 2009, RAAB 2015, KNE 2021a). Mehrfach nahmen Arten wie Baumpieper, Feld- und Heidelerche sowie Goldammer PV-Freiflächenanlagen als Bruthabitate an und Arten wie Feldschwirl, Haubenlerche, Grauammer, Neuntöter, Ortolan, Rebhuhn, Sprosser, Wachtel und Wachtelkönig wurden als Nahrungsgast und teilweise vereinzelt auch als seltene Brutvögel auf PV-Freiflächenanlagen / Solarparke in ganz Deutschland festgestellt (BADELDT et al. 2020). Hingegen scheinen Wiesenbrüterarten, die große störungsfreie Offenlandflächen als Bruthabitate benötigen (wie z. B. der Kiebitz), von der Umwandlung der PV-Freiflächenanlagen von intensiv genutzten Agrarlandschaft in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen negativ betroffen zu sein, da bei diesen Arten *„Reaktionen auf die ‚Silhouetten‘ der Anlagen [und der Umzäunung] zu erwarten“* sind (HERDEN et al. 2009, BADELDT et al. 2020). Andere Arten (z. B. Baumpieper, Feldlerche und Goldammer) nutzen wiederum die Module als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz, zur Revierbewachung oder zum Sonnenbaden (LIEDER & LUMPE 2011). Ausreichend große Freiflächen zwischen den Modulen oder im Randbereich der Anlage scheinen dabei für die Eignung als Bruthabitat allgemein eine bedeutende Rolle zu spielen (KNE 2021a). Um die PV-Freiflächenanlagen selbst als Bruthabitat attraktiv zu machen, sollten modulfreie Teilflächen (TRÖLTZSCH & NEULING 2013) mit einem Mindestabstand von 3 m eingeplant werden. Vor allem besonnte Streifen von ≥ 3 m führen zu einem massiven Bestandsanstieg, schmalere Reihenabstände scheinen zu geringen Artenzahlen und Populationsgrößen zu führen (PESCHEL et al. 2019). Insbesondere bei einer Realisierung auf vormals intensiv genutzten Ackerflächen, können für strukturtolerante bzw. strukturliebende Arten zusätzliche Habitate geschaffen werden (KNE 2021a). Sollte im Einzelfall doch von Minderungen der Habitatqualität bzw. von Habitatverlusten auszugehen sein, die sich nicht innerhalb der PV-Freiflächenanlagen ausgleichen lassen, sollten alternative Ausgleichsflächen (Offenlandbiotop) in der nahen Umgebung in Betracht gezogen werden (KNE 2021a).

3 Merkmale des Untersuchungsraums

Landschafts- und naturräumlich lässt sich der Untersuchungsraum der Zülpicher Börde (NR-553; LR-II-016) in der Niederrheinischen Bucht zuordnen. Die ebenen, nahezu unbewaldeten bis einfallenden, lössbedeckten Terrassenflächen der Zülpicher Börde werden weitgehend landwirtschaftlich genutzt, wobei der traditionell intensiv genutzte Ackerbau mit vorherrschendem Getreide- und Zuckerrübenanbau dominiert. Die Niederrheinische Bucht ist eine tertiäre Senkungszone, gefüllt mit marinen Sedimenten (Sand, Ton) und fluviatil-limnischen Ablagerungen (Kiese, Sande, Tone). Dieser geologische Untergrund bildet für den Ackerbau günstige Löss- und Sandlössböden, wodurch die Zülpicher Börde frühzeitig als Siedlung- und Wirtschaftsraum besiedelt wurde. Durch Abbau der hier z. T. oberflächennah anstehenden tertiären Braunkohlen sind jedoch einige Gebiete stark anthropogen verändert (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2022, MULNV 2022).

Das Plangebiet für die PV-Freiflächenanlage befindet sich westlich des Ortsteils Klein Vernich der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen. Etwa ein Viertel des Untersuchungsraums UR₅₀₀ (500 m Umfeld um das Plangebiet) liegt im Rhein-Erft-Kreis, der Hauptteil befindet sich jedoch im Kreis Euskirchen in der Gemeinde Weilerswist. Westlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A1. Dabei liegt das Plangebiet zwischen der Autobahnabfahrt 110a Weilerswist-West (nordwestlich) und dem Rastplatz Oberste Heide (südwestlich) der A1, an den südwestlich das schutzwürdige Biotop „Kleingewässer am Rastplatz Oberste Heide an der A1“ (BK-5206-303) angrenzt (vgl. Karte 1.1). Das Biotop beinhaltet einen etwa 500 m² großen Flachwassertümpel mit einem Röhrlichtgürtel und Uferhochstauden sowie Erlen- und Strauchweidenarten und stellt ein gutes Teichfrosch- und Libellenbiotop dar, welches durch eine Gehölzanzpflanzung und einen Zaun abgeschirmt ist.

Innerhalb und angrenzend an den UR₅₀₀ befinden sich nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Das Plangebiet wird im Zentrum von einem Wirtschaftsweg sowie einer Wirtschaftswegüberführung über die A1 (Brücke) durchquert, welche beidseitig von Baum- und Gebüschreihen umgeben sind und das Plangebiet somit in zwei voneinander getrennte Flächen teilt. An der nördlichen Grenze des Plangebiets befindet sich hinter einem ca. 13 m breitem Grünstreifen ein wasserführender Entwässerungsgraben sowie ein Feldweg mit lichten Baumreihen. Weiterhin grenzen Baumbestände des Rastplatzes Oberste Heide hinter einem Feldweg an die Plangebietsgrenze im Südwesten an. Das Plangebiet wird an der gesamten Westseite durch einen ca. 4,5 bis 7,0 m breiten landwirtschaftlich genutzten Grünstreifen, einem schmalen dahinterliegenden wasserführenden Graben sowie einem ca. 5 m breiten teilweise mit Feldgehölzen und Gebüschreihen bewachsenen Wall von der A1 getrennt. An der westlichen Grenze wird die Plangebietsfläche auf dem Flurstück 12 (zwischen der Brücke und dem Rastplatz) hinter dem Grünstreifen zusätzlich durch einen Zaun von der A1 abgegrenzt (Vgl. Karte 1.1 und LANUV (2022b; Stand Juni 2022)).

4 Darstellung und Bewertung der Vorkommen von Brut- und Gastvögeln sowie Rast- und Zugvögeln

4.1 Methodisches Vorgehen

4.1.1 Brut- und Gastvögel

Aufbauend auf der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I erfolgten Datenabfrage wurden im Jahr 2021 insgesamt sechs Geländebegehungen zur Erfassung von Brut- und Gastvögeln durchgeführt, durch die das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum näher untersucht wurde (vgl. Tabelle 4.1). Als Untersuchungsraum diente der Umkreis bis 500 m um das Plangebiet (UR₅₀₀). Dabei wurde ein besonderer Fokus auf den Umkreis von 250 m um das Plangebiet (UR₂₅₀) gelegt, da sich die Wirkräume der PV-FFA nur auf das Plangebiet selbst sowie das nähere Umfeld beziehen (vgl. Kapitel 2.2). Für die Errichtung einer PV-FFA auf ausschließlich intensiv genutzten Ackerflächen im Offenland mit einer derzeit überwiegend ackerbaulichen Vornutzung stehen somit insbesondere bodenbrütende Arten des Offenlandes im Fokus. Es erfolgte eine Erfassung tagaktiver Brutvögel ab der Morgendämmerung. Während der Begehungen wurden die anwesenden Vögel gemäß der Revierkartierungsmethode in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) erfasst, sodass eine Identifikation und Abgrenzung von Revieren erfolgen und somit die räumliche Verteilung und die Anzahl von Brutrevieren bzw. Revierpaaren der einzelnen Arten bestimmt werden konnte. Die Aufenthaltsorte / Flugwege der beobachteten Individuen wurden i. d. R. unter Angabe der Verhaltensweise und ggf. weiterer Merkmale (z. B. Geschlecht, Alter, Anzahl) punktgenau auf einer Karte notiert, wobei der Schwerpunkt auf Individuen mit Revier anzeigenden Merkmalen lag (vgl. z. B. PROJEKTGRUPPE „ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG“ DER DEUTSCHEN ORNITHOLOGISCHEN GESELLSCHAFT 1995; vgl. Karte 4.1).

Ziel der Erfassung war es, die Brutplätze bzw. Reviere sowie etwaige bedeutende Funktionsräume zu ermitteln.

Tabelle 4.1: Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021

Nr.	Datum	Zeit		Temp. (in °C)	Windst. (in Bft)	Wind- richtung	Bedeckungs- grad (in %)	Sonne (in %)	Niederschlag (in %)
		Beginn	Ende						
Brut- und Gastvogelkartierung 2021									
1	19.03.2021	6:30	8:30	1 - 3	0 - 1/2	NNE	5	95	0
2	30.03.2021	9:00	11:00	6 - 15	0 - 1/2	SE - E	0	100	0
3	20.04.2021	6:30	8:15	1 - 4	0 - 1/2	SSE	0	100	0
4	12.05.2021	7:45	9:45	11 - 13	0 - 1/2	W	95	5	0
5	03.06.2021	5:15	7:15	15 - 17	0 - 1/2	SSE	60	40	0
6	23.06.2021	6:45	8:30	13	0 - 1/2	NNW	100	0	0

4.1.2 Rast- und Zugvögel

Zusätzlich zu der im Rahmen des Fachbeitrags zur ASP I erfolgten Datenabfrage und der Erfassung von Brut- und Gastvögeln im Frühjahr 2021 fanden im Herbst 2021 sowie Frühjahr 2022 Erfassungen von Rast- und Zugvögeln statt (vgl. Tabelle 4.2).

Für die Rastvogelkartierungen diente, wie bei der Brutvogelkartierung, der Umkreis bis 500 m um das Plangebiet (UR₅₀₀) als Untersuchungsraum. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf den Umkreis von 250 m um das Plangebiet (UR₂₅₀) gelegt, da sich die Wirkräume der PV-FFA nur auf das Plangebiet selbst sowie das nähere Umfeld beziehen (vgl. Kapitel 2.2).

Während der acht Kontrollen auf dem Heimzug (Frühjahr 2022) und den zwölf Kontrollen auf dem Wegzug (Spätsommer / Herbst 2021) wurden die Offenlandbereiche im UR₅₀₀ mit Fernglas und Spektiv nach Vogelarten, die nach MULNV & FÖA (2021)¹ als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen, abgesucht und in Anlehnung an die Methode von BIBBY et al. (1995) erfasst. Ziel war es festzustellen, ob sich im UR₅₀₀ „regelmäßig von größeren Individuengruppen genutzte traditionelle Rast- und Schlafplätze“ (MULNV & FÖA 2021, Artensteckbriefe zur Definition der Ruhestätte) befinden.

Wurde eine rastende Art entdeckt, so wurden Art und Anzahl notiert und der Aufenthaltsort / Flugweg in eine Karte eingetragen (vgl. Karte 4.2).

Alle anderen Arten wurden i. d. R. qualitativ aufgenommen, da für diese Arten keine Auswirkungen des Vorhabens während der Rast- und Durchzugszeit erwartet werden.

Tabelle 4.2: Übersicht über die Termine der Begehungen im Jahr 2021 und 2022

Nr.	Datum	Zeit		Temp. (in °C)	Windst. (in Bft)	Wind- richtung	Bedeckungsgrad (in %)	Sonne (in %)	Niederschlag (in %)
		Beginn	Ende						
Rast- und Zugvogelkartierung Herbst 2021									
1	18.08.2021	17:45	19:00	18 - 19	2 - 4	W	100	0	0
2	24.08.2021	18:45	19:45	21 - 19	1 - 3	NNE	0	100	0
3	31.08.2021	18:15	19:30	21 - 18	1 - 2/3	NNW - WNW	0	100	0
4	07.09.2021	17:45	18:45	26 - 23	0 - 1/2	ENE	10	90	0
5	15.09.2021	17:15	18:15	21 - 18	0 - 2/3	W	90	10	40
6	21.09.2021	17:00	18:15	17	0 - 1/2	WNW	30	70	0
7	28.09.2021	12:00	13:15	15 - 16	0 - 1/2	SSE	20	80	0
8	05.10.2021	12:30	14:00	16 - 18	2 - 4	S	80	20	0

¹ Arten für die im MKULNV (2021) eine Rastvogelerfassung vorgesehen ist: Rothalsgans, Weißwangengans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Blässgans, Zwerggans, Zwergschwan, Singschwan, Knäkente, Löffelente, Schnatterente, Pfeifente, Stockente (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Spießente, Krickente, Tafelente, Reiherente (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Schellente, Zwergsäger, Gänsesäger, Teichhuhn (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Blässhuhn (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Zwergtaucher, Rothalstaucher, Haubentaucher (bei 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Ohrentaucher, Schwarzhalstaucher, Säbelschnäbler, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Flussregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kampfläufer, Alpenstrandläufer, Zwergschnepfe, Bekassine, Flussuferläufer, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mantelmöwe, Silbermöwe, Steppmöwe, Mittelmeermöwe, Heringsmöwe (bei allen Möwen nur Schlafgewässer, wenn 2 % des landesweiten Rastbestandsmaximum), Sterntaucher, Prachtaucher, Eistaucher, Kormoran, Silberreiher (Schlafplätze), Fischadler (Schlafplätze, derzeit jedoch keine regelmäßig genutzten bekannt), Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan (bei Weihen und Milanen nachbrutzeitliche Sammel-Schlafplätze), Seeadler (Schlafplätze im Winterquartier), Raufußbussard (Schlafplätze, derzeit jedoch keine regelmäßig genutzten bekannt), Merlin (Schlafplätze, derzeit jedoch keine regelmäßig genutzten bekannt), Rohrdommel, Löffler, Kranich, Sichelstrandläufer, Raubwürger, Saatkrähe.

Fortsetzung von Tabelle 4.2:

Nr.	Datum	Zeit		Temp. (in °C)	Windst. (in Bft)	Wind- richtung	Bedeckungsgrad (in %)	Sonne (in %)	Niederschlag (in %)
		Beginn	Ende						
9	15.10.2021	10:55	12:10	12	2 - 3	W	90-100	<5	0
10	26.10.201	10:15	11:30	11 - 13	0 - 2	SW	0	100	0
11	08.11.2021	11:30	12:30	9 - 11	1 - 3	WNW	100	0	0
12	23.11.2021	9:45	11:15	1 - 2	0 - 1	S - SW	80-90	10-20	10
Rast- und Zugvogelkartierung Frühjahr 2022									
13	12.02.2022	11:45	12:45	2 - 5	1 - 3	SSE	0	100	0
14	19.02.2022	11:45	13:00	7 - 8	3 - 4	WSW	70	30	0
15	26.02.2022	9:45	10:45	1 - 4	0 - 2	SE	20	80	0
16	06.03.2022	14:45	16:00	6 - 7	2 - 3	NNE	80	20	0
17	13.03.2022	13:15	14:30	16	2 - 3	SE	30	70	0
18	21.03.2022	11:20	13:15	19	2	SO	0	100	0
19	01.04.2022	10:45	12:15	2	2 - 4	NNE	100	0	20
20	08.04.2022	10:45	12:00	6 - 7	1 - 3	W	100	0	0

4.2 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

4.2.1 Brut- und Gastvögel

Während der sechs Geländebegehungen wurden im UR₅₀₀ insgesamt 43 Vogelarten festgestellt. Von den 43 festgestellten Vogelarten werden 20 Arten als (mögliche) Brutvögel im UR₅₀₀ klassifiziert. Alle anderen festgestellten Arten traten als Nahrungsgast / Gastvogel oder überfliegend im UR₅₀₀ auf.

Unter den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich zehn Arten, die in der Roten Liste der in Nordrhein-Westfalen bestandsgefährdeten Brutvogelarten geführt werden (GRÜNEBERG et al. 2016). Zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen sechs Arten. Zwei Arten werden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) geführt, und eine weitere Art gilt in NRW nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie als planungsrelevant. Vier Arten werden zudem aufgrund der koloniebrütenden Lebensweise in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant angesehen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Erfassung 16 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 4.3).

Tabelle 4.3: Liste der während der sechs Geländebegehungen im Jahr 2021 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR₅₀₀)

Nr.	Art		NRW EU-VSRL	EG- ArtSchVO	Rote Liste NRW 2016	Status im UR ₅₀₀
	deutsch	wissenschaftlich				
1	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			2 S	Bv
2	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			2	Gv
3	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			-	Bv?
4	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			x	Bv?
5	Mauersegler	<i>Apus apus</i>			x	Gv
6	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			x	Gv
7	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			x	Gv
8	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x	Bv
9	Sturmmöwe*	<i>Larus canus</i>			x	üf
10	Heringsmöwe*	<i>Larus fuscus</i>			x	Gv
11	Kormoran*	<i>Phalacrocorax carbo</i>			x	üf
12	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh. I	§§	V S	Gv
13	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh. I	§§	0	üf
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		§§	x	Gv
15	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			x	Gv
16	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		§§	x	Gv
17	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		§§	V	Bv
18	Elster	<i>Pica pica</i>			x	Bv
19	Aaskräh	<i>Corvus corone</i>			x	Bv
20	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			x	Bv
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x	Bv

Fortsetzung Tabelle 4.3:

Nr.	Art		NRW	EG-	Rote Liste	Status
	deutsch	wissenschaftlich	EU-VSRL	ArtSchVO	NRW 2016	im UR ₅₀₀
22	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3 S	Bv
23	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	Gv
24	Mehlschwalbe*	<i>Delichon urbicum</i>			3 S	Gv
25	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			x	Bv?
26	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			x	Bv?
27	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			x	Bv?
28	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			x	Gv
29	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	Gv
30	Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	Bv
31	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			k. A.	Dz
32	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			x	Gv
33	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x	BV
34	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			x	Bv
35	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			x	Bv?
36	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			V	Bv?
37	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Art.4 (2)		2 S	Dz
38	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	Bv
39	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			x	Gv
40	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>			3	Gv
41	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			x	Gv
42	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			x	Bv
43	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		§§	1 S	Gv

Erläuterungen zu Tabelle 4.3:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

Planungsrelevanz nach MUNLV & LANUV (2017)

grau: Art gilt in NRW als planungsrelevant

fett: Arten der Roten Liste NRW

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Art. 4 (2):

Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind.

BNatSchG §§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste: Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016):

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Vorwarnliste

x: ungefährdet

k. A.: keine Angabe

S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

Status:

Bv: Brutvogel

Bv? möglicher Brutvogel

Gv: Gastvogel (i. d. R. Nahrungsgast)

üf: überfliegend

Dz: Durchzügler

Nachfolgend wird das Auftreten der 16 gemäß MULNV & FÖA (2021) als planungsrelevant geltenden Vogelarten im UR₅₀₀ näher erläutert. Bei den allgemeinen Angaben zur Biologie und Verbreitung wurde - soweit nicht anders angegeben - auf LANUV (2022a) zurückgegriffen. In Anlehnung an (BREUER 1994)

werden für die artspezifischen Untersuchungsräume fünf Bewertungsstufen verwendet: geringe, geringe bis allgemeine, allgemeine, allgemeine bis besondere und besondere Bedeutung.

Bei der Bewertung der artspezifischen Lebensraumbedeutung findet neben dem Gefährdungsgrad, der typischen Siedlungsdichte und dem Status der Art auch die Habitatausstattung im Raum Berücksichtigung. Für eine Art, die sich im Untersuchungsraum reproduziert, gilt grundsätzlich, dass die Lebensraumbedeutung mindestens allgemein ist. Eine besondere Bedeutung liegt dann vor, wenn eine Brutvogelart eine vergleichsweise hohe Siedlungsdichte erreicht, die zudem auf eine entsprechende Habitatausstattung zurückgeführt werden kann. Bei Arten, die nur selten oder sporadisch bei der Nahrungssuche oder bei Überflügen im UR erscheinen, ist die Lebensraumbedeutung in der Regel gering. Da auch Zwischenstufen („gering bis allgemein“ und „allgemein bis besonders“) möglich sind, steht ein insgesamt fünfstufiges Bewertungsschema zur Verfügung.

4.2.1.1 Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum (UR₅₀₀) keine oder eine geringe bzw. geringe bis allgemeine Bedeutung besitzt

Im Folgenden werden die Beobachtungen und das Habitatpotential der zehn planungsrelevanten Arten, für die der UR₅₀₀ keine, eine geringe oder geringe bis allgemeine Bedeutung besitzt, kurz erläutert (vgl. Tabelle 4.5; Kapitel 4.2.1.3):

- ⇒ Eine Sturmmöwe überflog am 03.06. nördlich des UR₅₀₀. Der UR₅₀₀ erfüllt demnach keine relevante Habitatfunktion für die Art. Daher wird dem UR für die Sturmmöwe nur eine geringe Bedeutung beigemessen.
- ⇒ Zwei Heringsmöwen hielten sich am 12.05.2022 im westlichen Bereich des UR₅₀₀ auf und eine weitere Heringsmöwe überflog am 03.06. von Ost nach West das Plangebiet sowie den UR₂₅₀. Vor diesem Hintergrund wird die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR nur eine geringe Bedeutung zugesprochen.
- ⇒ Ein Kormoran überflog am 03.06. östlich aus dem UR₅₀₀ Richtung Westen das Plangebiet sowie den UR₂₅₀. Der UR₅₀₀ erfüllt demnach keine relevante Habitatfunktion für die Art und besitzt daher auch nur eine geringe Bedeutung.
- ⇒ Am westlichen Rand des UR₅₀₀ wurde am 23.06. eine weibliche Rohrweihe bei der Nahrungssuche beobachtet. Weitere Beobachtungen der Art liegen nicht vor. Vor diesem Hintergrund wird die Art als seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR nur eine geringe Bedeutung zugesprochen.
- ⇒ Am 30.03. überflog eine weibliche Kornweihe das Plangebiet. Der UR₅₀₀ erfüllt demnach keine relevante Habitatfunktion für die Art. Daher wird dem UR für die Kornweihe nur eine geringe Bedeutung beigemessen.
- ⇒ Mindestens drei Rauchschwalben wurden am 23.06. bei der Nahrungssuche über der Offenlandfläche der nördlichen Plangebietsfläche registriert. Hinweise auf Bruten der Art im UR₅₀₀ ergaben sich nicht. Die Art wird vor diesem Hintergrund als seltener Gastvogel eingestuft und dem UR₅₀₀ eine geringe Bedeutung beigemessen.
- ⇒ Am 23.06. hielten sich mindestens drei nahrungssuchende Mehlschwalben im östlichen Bereich des UR₂₅₀ auf. Aufgrund dieser Daten wurde die Art als seltener Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR₅₀₀ eine geringe Bedeutung beigemessen.
- ⇒ Am 03.06. überflogen neun Stare den nordöstlichen Bereich des UR₂₅₀. Zu dem konnte am 23.06.2021 ein weiterer rufender Star in den Baum- und Gebüschreihen entlang der Wirtschaftswegüberführung (Brücke) an der westlichen Grenze des UR₂₅₀ beobachtet werden. Hinweise auf eine Brut der Art im UR₅₀₀ wurden nicht erbracht, daher wurde die Art als sporadischer Gastvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR eine geringe Bedeutung beigemessen.
- ⇒ Rufende Wiesenpieper in Gruppen von sechs bis zu 20 Durchzüglern hielten sich am 30.03. und 20.04. nördlich, östlich und südlich des Plangebiets im UR₂₅₀ auf. Der Wiesenpieper bevorzugt Feuchtgebiete,

Heideflächen und Moore. Das Plangebiet und dessen näheres Umfeld stellen keinen potentiell geeigneten Lebensraum dar. Die Art wird vor diesem Hintergrund als Durchzügler eingestuft und dem UR daher eine geringe Bedeutung beigemessen.

- ⇒ Am 12.05. wurden ein nahrungssuchendes Bluthänfling-Paar westlich außerhalb des UR₅₀₀ und ein überfliegender Bluthänfling südwestlich den UR₂₅₀ beobachtet. Die Art wird als seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR eine geringe Bedeutung beigemessen.

4.2.1.2 Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum (UR₅₀₀) eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt

Im Folgenden werden die Ökologie, Verbreitung und Gefährdung der sechs Arten, für die der UR₅₀₀ eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt, detailliert dargestellt (vgl. LANUV 2022a).

Rebhuhn

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Im Rahmen der Begehungen wurden Rebhühner an vier der sechs Termine festgestellt. Dabei hielten sich am 30.03. zwei Paare im nordöstlichen Bereich des UR₂₅₀ und ein weiteres Paar im nordwestlichen Bereich der südlichen Plangebietsfläche sowie ein Einzelindividuum im westlichen Bereich des UR₂₅₀ auf. Am 20.04. flog ein Rebhuhn-Paar an der nordöstlichen Plangebietsgrenze (nördliche Plangebietsfläche) Richtung Norden ab. Am 03.06. wurde ein Paar im nördlichen Bereich des UR₂₅₀ sowie am 23.06. ein Rebhuhn-Männchen nördlich des UR₂₅₀ beobachtet. Auf der Grundlage der dargestellten Daten, wurden insgesamt drei Brutreviere abgegrenzt. Ein Revier befand sich im südlichen Teil des Plangebiets, je ein weiteres Revier östlich und westlich des Plangebiets (vgl. Karte 4.1). Das Revier westlich des UR₂₅₀ hinter der Autobahn wurde aufgrund eines vermutlich brütenden Rebhuhns in einem besetzten Nest, die anderen beiden Reviere aufgrund der Feststellung von Paaren abgegrenzt.

Das Plangebiet und dessen Umfeld stellen einen potentiell geeigneten Lebensraum dar und bieten der Art geeigneten Neststandorte. Die Art kommt als Brutvogel im Plangebiet vor.

Wachtel

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das

Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 3.000 Brutpaare geschätzt und unterliegt starken Bestandsschwankungen (2015) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Eine schlagende Wachtel wurde am 03.06.2022 knapp außerhalb der nordöstlichen Grenze des UR₂₅₀ im UR₅₀₀ verhört. Grundsätzlich erfüllt der Untersuchungsraum die Ansprüche der Art an ein Brut- und Nahrungshabitat. Die Art wurde allerdings nur einmal festgestellt. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wurde nicht festgestellt und ist aufgrund der Störwirkung der Autobahn auch nicht zu erwarten. GARNIEL et al. (2010) geben für Straßen mit > 50.000 Kfz/24h im Bereich bis 100 m eine Habitatminderung von 100 % an (vgl. Tab. 4.4). Dem UR wird vorsorglich eine allgemeine Bedeutung für die Wachtel zu geschrieben. Das Plangebiet selbst verfügt aufgrund der Störwirkung jedoch nur über eine geringe Bedeutung.

Auch zukünftig werden vor dem Hintergrund der Störwirkung der Autobahn allenfalls in östlichen Randbereichen des UR Vorkommen und ggf. Bruten der Art erwartet.

Mäusebussard

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

An allen Erfassungsterminen wurden mindestens ein bis maximal drei Mäusebussarde im UR, vor allem entlang der westlichen Grenze des UR₂₅₀ sowie am 12.05., 03.06. und 23.06. auf der südlichen Fläche des Plangebiets je ein nahrungssuchendes Individuum, erfasst. Das Plangebiet selbst stellt dem Mäusebussard

keine Bruthabitate, sondern lediglich Nahrungsflächen, zu Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird die Art als regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

Turmfalke

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015). (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Am 12.05. wurde ein Turmfalken-Männchen beobachtet, welches mit Futter ein Nest in einem Hochspannungsmast nordöstlich außerhalb des UR₂₅₀ anflug. Drei weitere nahrungssuchende Turmfalken wurden am 23.06. über Offenflächen im UR₂₅₀ festgestellt. Vor diesem Hintergrund wird die Art als Brutvogel im Untersuchungsraum eingestuft und dem UR eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Das Plangebiet selbst stellt den Turmfalken keine Bruthabitate, sondern lediglich Nahrungsflächen, zu Verfügung.

Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

An allen Terminen der Begehungen hielten sich Feldlerchen im UR auf, vor allem im östlichen und südöstlichen sowie westlichen Bereich des UR₂₅₀.

Von den insgesamt ca. 100 festgestellten Feldlerchen wurden ca. 20 Individuen im Plangebiet festgestellt, alle weiteren wurden außerhalb des Plangebiets und vor allem im Offenland des östlichen UR₂₅₀ registriert. Im UR₅₀₀ wurden zwei Bereiche abgegrenzt, in denen es zu Bruten gekommen ist. Auffallend ist eine Meidung der Bereiche des UR₅₀₀, die sich an die Autobahn anschließen und sehr wahrscheinlich auf die Störwirkung durch die Autobahn zurückzuführen ist. GARNIEL et al. (2010) geben für Straßen mit > 50.000 Kfz/24h im Bereich bis 100 m eine Habitatminderung von 100 % an. Dementsprechend überschneidet sich der abgegrenzte Brutbereich nur mit dem östlichen Randbereich des Plangebiets.

Insgesamt wird dem UR₅₀₀ vor dem Hintergrund der Ergebnisse eine allgemeine bis besondere Bedeutung beigegeben. Das Plangebiet verfügt aufgrund der Störwirkung nur über eine geringe Bedeutung.

Auch zukünftig werden vor dem Hintergrund der Störwirkung der Autobahn allenfalls in östlichen Randbereichen des Plangebiets Bruten der Art erwartet.

Grauammer

Allgemeine Angaben zur Biologie und Verbreitung

In Nordrhein-Westfalen kommt die seltene Grauammer meist ganzjährig als Standvogel vor, nur in kalten Wintern wandern die Vögel nach Frankreich oder in den Mittelmeerraum ab. Die Grauammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5 bis 3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Ab Mitte Mai beginnt das Brutgeschäft, Zweitbruten sind möglich. Bis Anfang/Mitte August sind die letzten Jungen flügge.

Die Grauammer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördelandschaften im Raum Zülpich und Jülich vor. Einzelvorkommen gibt es daneben unter anderem in

den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 200 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV 2022a).

Auftreten, Verhalten und Status der Art im Untersuchungsraum (UR)

Am 20.04. flog eine Grauammer entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Zudem hielten sich zwei Grauammen am 23.06. im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze der südlichen Fläche auf (vgl. Karte 4.1). Der Nachweis am 23.06. liegt außerhalb der artspezifischen Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005), so dass nach den Vorgaben nach SÜDBECK et al. (2005) die Art als Gastvogel einzustufen ist.

Grundsätzlich stellt der Untersuchungsraum einen potentiell geeigneten Lebensraum für die Grauammer dar. Es ergab sich jedoch kein belastbarer Hinweis auf ein Vorkommen oder einen Brutverdacht der Grauammer im Plangebiet. Auch hier ist für die Grauammer eine auffallende Meidung des Plangebiets und der Bereiche des UR₅₀₀ zu beobachten, die sich an die Autobahn anschließen, was sehr wahrscheinlich auf die Störwirkung durch die Autobahn zurückzuführen ist. GARNIEL et al. (2010) geben für Straßen mit > 50.000 Kfz/24h im Bereich bis 100 m eine Habitatminderung von 100 % an (vgl. Tab. 4.4). Insgesamt wird dem UR₅₀₀ vor dem Hintergrund der Ergebnisse eine allgemeine Bedeutung beigemessen. Das Plangebiet verfügt aufgrund der Störwirkung nur über eine geringe Bedeutung.

Auch zukünftig werden vor dem Hintergrund der Störwirkung der Autobahn allenfalls in östlichen Randbereichen des Plangebiets Vorkommen und ggf. Bruten der Art erwartet.

Tabelle 4.4: Effektdistanzen und Habitatminderung ausgewählter Arten zu Straßen mit > 50.000 Kfz/24h nach GARNIEL et al. (2010)

Art	Effektdistanz	Habitatminderung im 100 m-Abstand	Habitatminderung im Abstandsbereich von 100 m bis zur Effektdistanz
Rebhuhn	300 m	100 %	50 %
Wachtel		bis 50 m 100 %; darüber hinaus bis zu 50 %	vom Fahrbahnrand bis zur Isophone (52 dB(A) _{tags}): 50 %
Feldlerche	500 m	100 %	50 %
Grauammer	300 m	100 %	40 %

4.2.1.3 Fazit: Brut- und Gastvogelarten

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 wurden 16 planungsrelevante Vogelarten im UR₅₀₀ nachgewiesen. Für zwei dieser Arten kommt dem UR₅₀₀ eine allgemeine bis besondere und für vier weitere eine allgemeine Bedeutung zu. Somit ist für diese sechs Arten eine artenschutzfachliche Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen (vgl. Kapitel 5). Für alle anderen Arten besitzt der UR₅₀₀ keine oder eine geringe bzw. geringe bis allgemeine Bedeutung (vgl. Tabelle 4.5).

Tabelle 4.5: Artsspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Brut- und Nahrungshabitat für während der Brutzeit registrierte planungsrelevante Vogelarten (unter Nennung des Status im UR₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR₅₀₀). Sofern die Bedeutung nicht mindestens allgemein erreicht, wird auf die Angabe zu bedeutenden Teilbereichen verzichtet.

Art	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artsspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Rebhuhn	Brutvogel	Offenland mit Saumstrukturen	allgemein bis besondere
Wachtel	Seltener Gastvogel	Landwirtschaftliche Nutzflächen	allgemein
Sturmmöwe*	überfliegend	-	gering
Heringsmöwe*	seltener Gastvogel	-	gering
Kormoran*	überfliegend	-	gering
Rohrweihe	seltener Nahrungsgast	-	gering
Kornweihe	überfliegend	-	gering
Mäusebussard	regelmäßiger Nahrungsgast	landwirtschaftliche Nutzflächen als Jagdhabitat	allgemein
Turmfalke	Brutvogel	Gehölze an der Wirtschaftswegüberführung (Brücke) und der Nordgrenze des Plangebiets als Bruthabitat, landwirtschaftliche Nutzflächen als Jagdhabitat	allgemein
Feldlerche	Brutvogel	Landwirtschaftliche Nutzflächen	allgemein bis besondere
Rauchschwalbe	seltener Gastvogel	-	gering
Mehlschwalbe*	seltener Gastvogel	-	gering

Fortsetzung Tabelle 4.5:

Art	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Star	sporadischer Gastvogel	-	gering
Wiesenpieper	Durchzügler	-	gering
Bluthänfling	seltener Nahrungsgast	-	gering bis allgemein
Grauammer	seltener Gastvogel	Offenland mit Saumstrukturen	allgemein

Erläuterungen zu Tabelle 4.5:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

fett: mind. allgemeine Bedeutung des UR₅₀₀; es wird von einer regelmäßigen Nutzung ausgegangen

(?): mögliches Brutvorkommen; Bereich nicht eindeutig einsehbar, jedoch balzende Brutpaare

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe II)** im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Klein Vernich)



Auftraggeberin: ABO Wind AG

● **Karte 4.1**

Ergebnisse der Brut- und Gastvogelerfassung im Jahr 2021 - Planungsrelevante Arten, für die der Untersuchungsraum eine allgemeine oder allgemeine bis besondere Bedeutung besitzt

Plangebiet

-  Plangebietsfläche auf dem Flurstück 12
-  Plangebietsfläche auf dem Flurstück 13

Untersuchungsräume um das Plangebiet

-  Umkreis von 250 m (UR250)
-  Umkreis von 500 m (UR500)

Arten

-  Turmfalke
-  Rebhuhn
-  Mäusebussard
-  Grauammer
-  Wachtel
-  Feldlerche

Aufenthaltsort

-  1 Individuum
-  2 Individuen

Flugwege

-  Flugweg (von einem Individuum)
-  Flugweg (von zwei Individuen)

Brutnachweis

-  Brutrevier
-  Brutbereich

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:10.000 (NW DTK10) sowie des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Dr. Leonie Folda, 09. Juni 2022

0  400 m

Maßstab 1:7.000 @ DIN A3



4.2.2 Rast- und Zugvögel

Während der 20 Geländebegehungen wurden im UR₅₀₀ insgesamt 58 Vogelarten festgestellt. Von den insgesamt 58 festgestellten Vogelarten werden 29 Arten als planungsrelevante Arten eingestuft. Nach MULNV & FÖA (2021) werden davon 14 Arten als Rastvogelarten und / oder Wintergast klassifiziert. 20 der insgesamt 58 festgestellten Vogelarten wurden als (mögliche) Brutvögel bzw. Standortarten eingestuft. Alle anderen festgestellten Arten traten als Nahrungsgast / Gastvogel oder überfliegend im UR₅₀₀ auf (vgl. Tab. 4.6).

Tabelle 4.6: Liste der während der 20 Geländebegehungen im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 registrierten Vogelarten (mit Angaben zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie, zum Schutzstatus, zur Gefährdungskategorie der Roten Liste NRW sowie zum Status im UR₅₀₀).

Nr.	Art		NRW EU- VSRL	EG- ArtSchVO	Rote Liste NRW 2016	Status im UR ₅₀₀
	deutsch	wissenschaftlich				
1	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			2 S	Bv
2	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			x	Bv?/Rv
3	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			x	Gv
4	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			x	Gv
5	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			x	Bv
6	Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh. I	§§	RS	Dz/Rv/üf
7	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Art. 4 (2)	§§	2 S	Rv/Ng
8	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Art. 4 (2)	§§	3 S	Ng/Dz/Rv
9	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>		§§	0	Dz/Rv
10	Lachmöwe*	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>			x	Rv
11	Sturmmöwe*	<i>Larus canus</i>			x	Rv
12	Silbermöwe*	<i>Larus argentatus</i>			R	Rv
13	Mittelmeermöwe*	<i>Larus michahellis</i>			R	Rv
14	Heringsmöwe*	<i>Larus fuscus</i>			x	Rv
15	Graureiher*	<i>Ardea cinerea</i>			x	Gv
16	Silberreiher	<i>Larus argentatus</i>	Anh. I	§§	x	Dz/Rv
17	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		§§	x	Gv
18	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh. I	§§	V S	Dz/Rv
19	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh. I	§§	S	Ng/Rv/Dz
20	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		§§	x	Gv/Ng
21	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		§§	V	Bv
22	Merlin	<i>Falco tinnunculus</i>	Anh. I	§§	x	Dz/Rv
23	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh. I	§§	S	Dz
24	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh. I		V	Dz
25	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			x	Gv

Fortsetzung Tabelle 4.6:

Nr.	Art		NRW EU- VSRL	EG- ArtSchVO	Rote Liste NRW 2016	Status im UR ₅₀₀
	deutsch	wissenschaftlich				
26	Elster	<i>Pica pica</i>			x	Bv
27	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			x	Gv
28	Aaskräh	<i>Corvus corone</i>			x	Bv
29	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			x	üf
30	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			x	Bv
31	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x	Bv
32	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3 S	Bv
33	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	Dz/Gv
34	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			x	Bv?
35	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			x	Bv?
36	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	Gv/Ng
37	Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	Bv
38	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			V	Gv
39	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			x	Gv
40	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			x	Gv
41	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			x	Bv
42	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Gv
43	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	Dz
44	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Art. 4 (2)		1 S	Dz
45	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Art. 4 (2)		x	Bv
46	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			x	Bv
47	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			x	Bv?
48	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			x	Dz
49	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			V	Bv?
50	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Art. 4 (2)		2 S	Dz
51	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			2	Gv
52	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			x	Gv
53	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	Bv
54	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			x	Bv?
55	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>			3	Gv/Ng
56	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			x	Gv
57	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			x	Bv?
58	Rohrhammer	<i>Emberiza calandra</i>			V	Dz

Erläuterungen zu Tabelle 4.6:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

Planungsrelevanz nach MUNLV & LANUV (2017)

grau: Art gilt in NRW als planungsrelevant

fett: Arten der Roten Liste NRW

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):

Anh. I.

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Art 4 (2):
Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind.

BNatSchG §§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Rote Liste: Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016):

1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet	3: gefährdet
V: Vorwarnliste	X: ungefährdet	
k. A.: keine Angabe	S: dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet	

Status:

Bv: Brutvogel	Bv? möglicher Brutvogel	Gv: Gastvogel (i. d. R. Nahrungsgast)
üf: überfliegend	Dz: Durchzügler	Rv: Rast- / Zugvogel
Wg: Wintergast		

Bei der Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der Rast- und Zugvogelerfassung werden nur die Arten vertiefend betrachtet, die nach MULNV & FÖA (2021)¹ als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen. Dabei werden in Anlehnung an (BREUER 1994) für die artspezifischen Untersuchungsräume fünf Bewertungsstufen verwendet: geringe, geringe bis allgemeine, allgemeine, allgemeine bis besondere und besondere Bedeutung (vgl. Tab. 4.7).

Alle weiteren erfassten Arten (vgl. Tab. 4.6), die nicht nach MULNV & FÖA (2021)¹ als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen, werden nicht weiter betrachtet bzw. wurden bereits unter 4.2.1 dargestellt und bewertet.

In Anlehnung an (BREUER 1994) werden für die artspezifischen Untersuchungsräume fünf Bewertungsstufen verwendet: geringe, geringe bis allgemeine, allgemeine, allgemeine bis besondere und besondere Bedeutung. Bei der Bewertung der artspezifischen Lebensraumbedeutung findet neben dem Gefährdungsgrad, der typischen Siedlungsdichte / Individuenanzahl und dem Status der Art auch die Habitatausstattung im Raum Berücksichtigung. Hier erfolgt die Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsraums vor allem bezogen auf die Funktion als Rast- und / oder Nahrungshabitat. Daher wird dem Untersuchungsraum grundsätzlich eine mindestens allgemeine Lebensraumbedeutung zugesprochen, wenn Rast- und Zugvögel wie auch Wintergäste diesen regelmäßig als Rastraum nutzen. Eine besondere Bedeutung liegt dann vor, wenn eine Rastvogelart eine vergleichsweise hohe Individuenanzahl erreicht, die zudem auf eine entsprechende Habitatausstattung zurückgeführt werden kann. Bei Arten, die nur selten oder sporadisch bei der Nahrungssuche oder bei Überflügen im UR erscheinen, ist die Lebensraumbedeutung in der Regel gering. Da auch Zwischenstufen („gering bis allgemein“ und „allgemein bis besonders“) möglich sind, steht ein insgesamt fünfstufiges Bewertungsschema zur Verfügung.

Während der Erfassungen zum Vorkommen von Zug- und Rastvögeln wurden im UR₅₀₀ insgesamt 14 planungsrelevanten Arten festgestellt, die nach MULNV & FÖA (2021) als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse besitzt der Untersuchungsraum (UR₅₀₀) mindestens eine allgemeine Bedeutung nur für die drei Möwen-Arten Silber-, Mittelmeer- und Heringsmöwe (vgl. Tab. 4.7; vgl. Karte 4.2). Diese drei Arten wurden mit einer teils hohen Individuenanzahl von bis zu 180 Tieren an mehreren Erfassungsterminen als Rastvögel im UR registriert. Für die drei festgestellten Rastvögel Kiebitz, Sturmmöwe und Rotmilan besitzt der UR lediglich

eine geringe bis allgemeine Bedeutung, da sie während der Erfassung nur als gelegentliche Rastvogelarten mit einer eher geringen Individuenanzahl auftraten (vgl. Tab. 4.7; vgl. Karte 4.2). Für die restlichen acht festgestellten planungsrelevanten Rastvogelarten Stockente, Kranich, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Lachmöwe, Silberreiher, Rohrweihe und Merlin besitzt der UR₅₀₀ eine allenfalls geringe Bedeutung, da diese nur selten als Durchzügler, Nahrungsgäste oder überfliegend über den UR₅₀₀ auftraten (vgl. Tab. 4.7; vgl. Karte 4.2).

Tabelle 4.7: Beobachtungen der planungsrelevanten Rastvogelarten nach MULNV & FÖA (2021) und dessen artspezifische Bedeutung des Untersuchungsraums als Rasthabitat (unter Nennung des Status im UR₅₀₀ und bedeutender Teilbereiche des UR₅₀₀). Sofern die Bedeutung nicht mindestens allgemein erreicht, wird auf die Angabe zu bedeutenden Teilbereichen verzichtet.

Art	Datum	Anzahl	Bemerkung	Vorkommen im UR	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Stockente	08.04.2022	2	Paar		Seltener Rastvogel		gering
Kranich	23.11.2021	2	überfliegend	250	Durchzügler	-	gering
Kiebitz	08.11.2021	5	rastend/nahrungssuchend	500	Seltener Rastvogel / Nahrungsgast	-	gering bis allgemein
	21.03.2022	4		PG			
Großer Brachvogel	18.08.2021	2 (juv.)	nahrungssuchend	250	Seltener Nahrungsgast	-	gering
Flussuferläufer	31.08.2021	1	nahrungssuchend	250	Seltener Durchzügler		gering
Lachmöwe*	18.08.2021		nahrungssuchend	250/500	Seltener Rastvogel/ Nahrungsgast	-	gering
	05.10.2021		nahrungssuchend/ruhend	250/500			
Sturmmöwe*	18.08.2021		nahrungssuchend	250/500	gelegentlicher Rastvogel	-	gering bis allgemein
	06.03.2022	11	überfliegend	250			
	13.03.2022	Ca. 20	überfliegend	250			
Silbermöwe**	18.08.2021	7	überfliegend	250/500	Rastvogel	Gewässer, Feuchtgebiete	allgemein
	31.08.2021	≥ 3 (juv.)		250			
	21.09.2021	≥ 10	nahrungssuchend	500			
	28.09.2021	≤ 5 [#]	nahrungssuchend	250			
	15.10.2021	< 35 [#]	nahrungssuchend/rastend	500			
	08.11.2021	< 180 [#]	rastend	Außerh. 500			

Fortsetzung Tabelle 4.7:

Art	Datum	Anzahl	Bemerkung	Vorkommen im UR	Status im UR ₅₀₀	bedeutende Teilbereiche des UR ₅₀₀	artspezifische Bedeutung des UR ₅₀₀
Mittelmeermöwe**	18.08.2021	7	überfliegend	250/500			
	21.09.2021	≥ 25	nahrungssuchend	500			
	28.09.2021	< 43*	nahrungssuchend	250	Rastvogel	Gewässer, Feuchtgebiete	allgemein
	15.10.2021	< 35*	nahrungssuchend/rastend	500			
	08.11.2021	< 180*	rastend	Außerh. 500			
Heringsmöwe**	18.08.2021	3	überfliegend	250/500			
	31.08.2021	≥ 3 (juv.)		250			
	21.09.2021	≥ 25	nahrungssuchend	250			
	28.09.2021	≤ 43*	nahrungssuchend/rastend	250			
	05.10.2021	≥ 5	nahrungssuchend	250	Rastvogel	Gewässer, Feuchtgebiete	allgemein
	05.10.2021	≤ 100	nahrungssuchend/rastend	Außerh. 500			
	15.10.2021	7	nahrungssuchend/rastend	500			
	08.11.2021	≤ 180*	rastend	Außerh. 500			
	01.04.2022	1	überfliegend	250			
Silberreiher	08.11.2021	1		Außerh. 500	Seltener Durchzügler	-	gering
Rohrweihe	18.08.2021	1 (juv.)	Nahrungsflug	250	Seltener Rastvogel / Durchzügler	-	gering
	08.04.2022	1	Männchen/überfliegend	500			
Rotmilan	28.09.2021	1	überfliegend	250/500	gelegentlicher Rastvogel / Durchzügler	-	gering bis allgemein
	19.02.2022	1	nahrungssuchend/Gleitflug	250			
	01.04.2022	1	Durchzügler	500			

Fortsetzung Tabelle 4.7:

Art	Datum	Anzahl	Bemerkung	Vorkommen	Status	bedeutende Teilbereiche	artspezifische
Merlin	15.10.2021	1	Männchen	250	Seltener Durchzügler	-	gering
	15.10.2021	1	Weibchen	Außerh. 500			

Erläuterungen zu Tabelle 4.7:

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

PG: Plangebiet

*: aufgrund koloniebrütender Lebensweise in NRW planungsrelevant

#: Nahrungssuchender/Rastender Mix an Herings-, Mittelmeer-, und einigen Silbermöwen an den RVK-Erfassungs-terminen 28.09.2021 (ca. 43 Individuen, v.a. Her & Mmm), 15.10.2021 (35 Individuen nur Mmm und Sim) und 08.11.2021 (ca. 180 Individuen, v.a. Her & Mmm)

4.2.2.1 Fazit Rast- und Zugvogelarten

Im Rahmen der Rast- und Zugvogelerfassung im Herbst 2021 und Frühjahr 2022 wurden 29 planungsrelevante Vogelarten, davon 14 nach MULNV & FÖA (2021) als planungsrelevante Rastvögel, im UR₅₀₀ nachgewiesen. Während der Erfassung wurden lediglich die drei Möwenarten Silber-, Mittelmeer- und Heringsmöwe, die nach MULNV & FÖA (2021) als planungsrelevante Rastvogelarten kartiert werden müssen, festgestellt, für die der UR₅₀₀ aufgrund ihres regelmäßigen Vorkommens als Rastvögel und der teils hohen Individuenanzahlen mindestens eine allgemeine Bedeutung aufweist.

Die nach MULNV & FÖA (2021) kartierten Rastvogelarten Kiebitz, Sturmmöwe und Rotmilan besitzen als gelegentliche Rastvögel nur eine geringe bis allgemeine Bedeutung und die für die restlichen acht festgestellten planungsrelevanten Rastvogelarten Stockente, Kranich, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Lachmöwe, Silberreiher, Rohrweihe und Merlin weist der UR₅₀₀ allenfalls eine geringe Bedeutung auf (vgl. Tabelle 4.7; vgl. Karte 4.2).

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe II)** im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Klein Vernich)



Auftraggeberin: ABO Wind AG

● **Karte 4.2**

Ergebnisse der Rast- und Zugvogelerfassung im Herbst 2021 und Frühjahr 2022

Planung

- Plangebietsfläche auf dem Flurstück 12
- Plangebietsfläche auf dem Flurstück 13

Untersuchungsräume um die Potentialfläche

- Umkreis von 250 m (UR250)
- Umkreis von 500 m (UR500)

Arten

- Heringsmöwe
- Gruppe aus Heringsmöwe / Silbermöwe
- Mittelmeermöwe
- Gruppe aus Silber-, Mittelmeer-, Heringsmöwe
- Silbermöwe

Anzahl der Individuen

- 1 bis 5
- 5 bis 10
- 10 bis 20
- 20 bis 50
- 50 bis 100

Flugwege

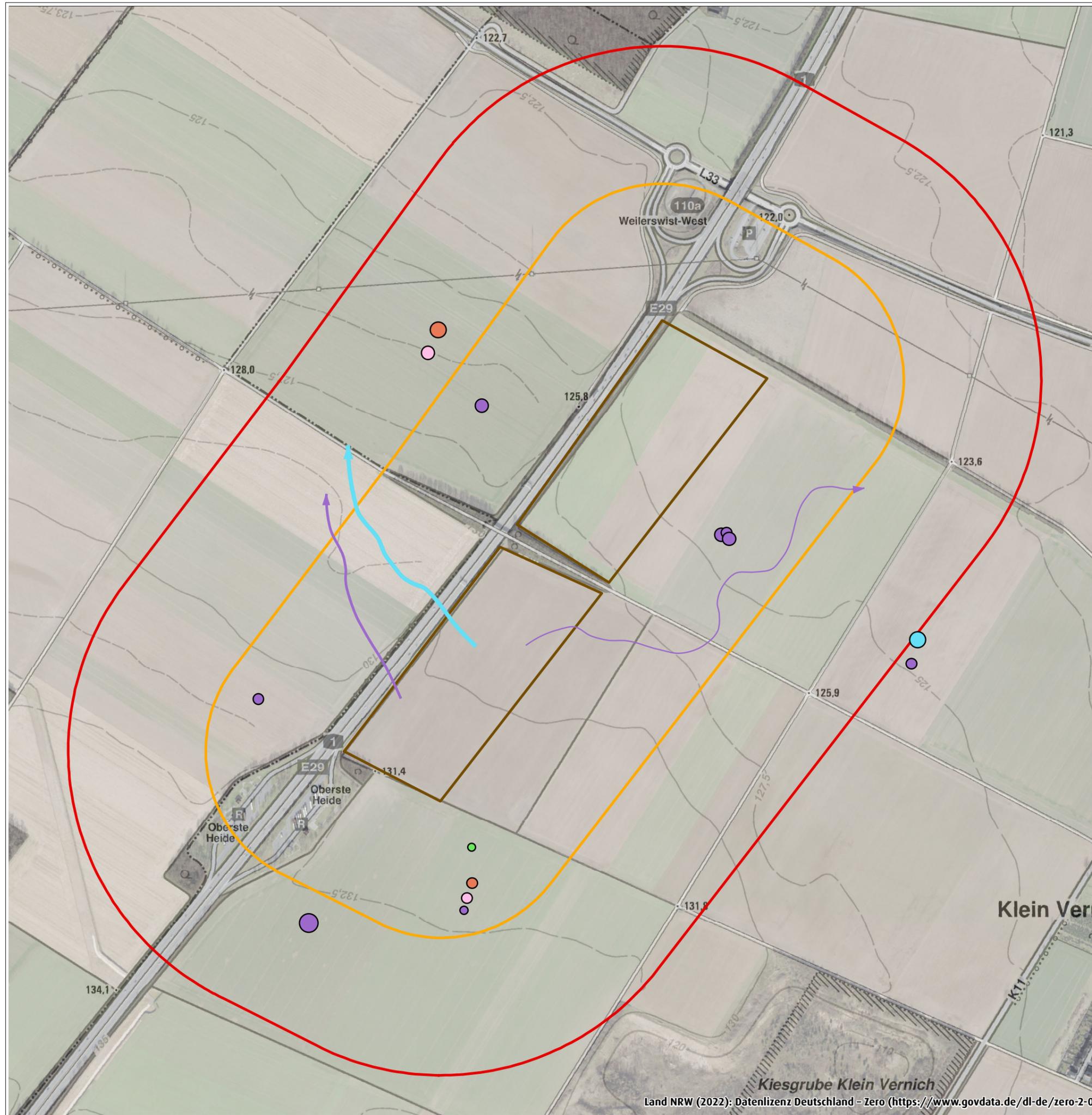
- 1 Individuum
- 1 bis 5 Individuen
- 5 bis 10 Individuen

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1:10.000 (NW DTK10) sowie des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Dr. Leonie Folda, 13. Juni 2022



Maßstab 1:7.000 @ DIN A3



5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

5.1 Vogelarten

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts müssen nur die planungsrelevanten Vogelarten berücksichtigt werden,

- die den Untersuchungsraum regelmäßig nutzen bzw. ein Brutvorkommen aufweisen, so dass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (vgl. Tabelle 5.1) und
- für die erhebliche negative Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden können, etwa weil sie möglicherweise gegenüber der spezifischen Wirkfaktoren von PV-Anlagen empfindlich reagieren (z. B. durch ein Meideverhalten).

Für alle anderen Arten (hier: Stockente, Kranich, Kiebitz, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Lachmöwe, Sturmmöwe, Kormoran, Graureiher, Silberreiher, Sperber, Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan, Merlin, Wanderfalke, Neuntöter, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Star, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschnätzer, Wiesenpieper, Baumpieper und Bluthänfling) können die Fragen, ob die Planung

- den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder
- betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einer Art führen wird (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

verneint werden, weil der artspezifische Untersuchungsraum entweder keine geeigneten Lebensräume enthält, die Arten den Untersuchungsraum nicht regelmäßig nutzen oder die Arten gegenüber PV-Anlagen keine relevante Empfindlichkeit aufweisen. Das gilt auch für die im Rahmen des Fachbeitrags zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) dargestellten Arten Turteltaube und Goldregenpfeifer, die im Rahmen der Erfassung im Jahr 2021 und 2022 nicht im UR₅₀₀ nachgewiesen wurden (vgl. ECODA 2021).

Die nicht planungsrelevanten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Daher sind sie im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz behandelt (KIEL 2015).

Für sechs planungsrelevante Brutvogelarten (Rebhuhn, Wachtel, Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche und Grauammer) sowie für drei planungsrelevante Rastvogelarten, die nach MULNV & FÖA (2021) als Rastvögel kartiert werden müssen (Silber-, Mittelmeer- und Heringsmöwe), wurde dem UR₅₀₀ bzw. Teilbereichen davon mindestens eine allgemeine Bedeutung als Lebensraum beigemessen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum bzw. Rastraums sowie der Lage der festgestellten Reviere / Aufenthaltsorte erfolgt die Prüfung, ob von der Planung

Auswirkungen zu erwarten sind, durch die ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird (die Art-für-Art Protokollbögen dazu befinden sich im Anhang).

5.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Baubedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Mäusebussard und Turmfalke)

Das Plangebiet befindet sich ausschließlich auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze und Gebäude geplant. Weiterhin wurde dem UR₅₀₀ bzw. Teilbereichen nur eine mindestens gering bis allgemeine Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevanten gehölz- und gebäudebrütende Arten beigemessen. Vor diesem Hintergrund ist es für gehölz- bzw. gebäudebrütende Arten ausgeschlossen, dass es baubedingt zu einer Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und einer damit im Zusammenhang stehenden Verletzung oder Tötung von Individuen kommt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für diese Arten nicht eintreten.

Boden- bzw. bodennahbrütende Arten (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Grauammer)

Die Offenlandart Rebhuhn wurden im Jahr 2021 mit einem Revier im Plangebiet sowie zwei weiteren Revieren im nordöstlichen und westlichen Bereich des UR₂₅₀ festgestellt. Zu dem scheint aufgrund der hier aufgeführten Daten der UR die artspezifischen Ansprüche der Feldlerche für mehrere Bruthabitate zwar zu erfüllen, jedoch konnte nur ein Brutzentrum an der östlichen Plangebietsgrenze übergehend in den östlichen Bereich des UR₂₅₀ sowie ein weiteres Brutzentrum im westlichen Bereich des UR₂₅₀ (beide ca. 100 m von der Autobahn A 1 entfernt) abgegrenzt werden (vgl. Karte 4.1). Das Plangebiet selbst liegt direkt an der A1 mit Werten für Kfz/24 h im Bereich von <48.740 bis <55.179. Laut GARNIEL et al. (2010) liegt für Straßen mit > 50.000 Kfz/24 h im Bereich bis 100 m eine Habitatminderung von 100 % vor, was sich hier auch in den festgestellten Daten widerspiegelt (vgl. Karte 4.1). Zukünftig werden dadurch allenfalls in den östlichen Randbereichen des Plangebiets Bruten der Feldlerche erwartet.

Einzelne Grauammer hielten sich an zwei Terminen während der Brutvogelerfassung (ein Termin davon außerhalb der Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005)) an der östlichen Grenze des Plangebiets auf. Eine schlagende Wachtel wurde an der Grenze des UR₂₅₀ beobachtet. Im Plangebiet und Untersuchungsraum selbst wurden jedoch keine Hinweise auf Brutvorkommen der Grauammer und der Wachtel geliefert.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der genannten Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der Arten kommt, besteht nur dann, wenn sich Fortpflanzungsstätten mit nicht flüggen Jungvögeln auf den Bauflächen befinden und die Bautätigkeiten während der Brutzeit stattfinden sollten.

Aufgrund der Ergebnisse kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich – zumindest in Randbereichen des Plangebiets – Brutstätten von Rebhühnern und Feldlerchen befinden.

Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher eine geeignete Maßnahme vorzunehmen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, Baufeldbegutachtung, Bauzeitenbeschränkung; vgl. Kapitel 6.1).

Für die Wachtel und die Grauammer liegen keine Hinweise auf eine Brut im Plangebiet vor, so dass ein Eintritt eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erwartet wird. Durch die für das Rebhuhn und die Feldlerche ohnehin notwendige Vermeidungsmaßnahme wird der Eintritt eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenso ausgeschlossen.

Rast- und Zugvogelarten (Silber-, Mittelmeer- und Heringsmöwe)

Während der gesamten Erfassung wurde als störungssensible Art des Offenlandes nur der Kiebitz gelegentlich im UR festgestellt, der nach MULNV & FÖA (2021) als planungsrelevante Rastvogelart kartiert werden muss. Jedoch besitzt der UR für die nach MULNV & FÖA (2021) kartierten Rastvogelarten Kiebitz, Sturmmöwe und Rotmilan nur eine geringe bis allgemeine Bedeutung und für die restlichen acht festgestellten planungsrelevanten Rastvogelarten Stockente, Kranich, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Lachmöwe, Silberreiher, Rohrweihe und Merlin weist der UR₅₀₀ allenfalls eine geringe Bedeutung auf.

Lediglich die drei Möwenarten Silber-, Mittelmeer- und Heringsmöwe besitzen aufgrund ihres regelmäßigen Vorkommen als Rastvögel (nach MULNV & FÖA (2021)) und der teils erhöhten Individuenanzahlen eine mindestens allgemeine Bedeutung für den UR₅₀₀.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass ausgewachsene Individuen der genannten Arten in der Lage sind, sich drohenden Gefahren (bspw. Bauverkehr) durch Ausweichbewegungen aktiv zu entziehen. Fortpflanzungsstätten der Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein baubedingter Eintritt eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für diese Arten auszuschließen.

Anlagebedingt

Es existiert kein Hinweis darauf, dass die geplante PV-Freiflächenanlage anlagebedingt zu einer Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Vogelarten führen könnte.

Betriebsbedingt

Es liegt kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, dass es durch den Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu einer Verletzung oder Tötung eines Vogels kommen könnte. Sofern im Plangebiet eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche als Folgenutzung, z. B. in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd oder einer Beweidung, erfolgt, würde eine Verletzung oder Tötung eines Individuums einer europäischen Vogelart gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG keinen Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen, da diese Form der landwirtschaftlichen Bodennutzung der guten fachlichen Praxis entspricht.

Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage wird für Vögel - unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden - keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

5.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Baubedingt

Während der Bautätigkeiten kann es temporär zu Störungen einzelner Individuen kommen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich dadurch aber nicht, da aufgrund der kleinräumigen und zeitlich begrenzten Auswirkungen, sowie der großflächig vorhandenen Lebensräume mit vergleichbarer oder besserer Habitateignung im Umfeld der Planung, in das eventuell gestörte Individuen ausweichen können, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Mäusebussard und Turmfalke)

Die geplanten PV-Module werden auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland errichtet. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze geplant. Weiterhin wurde dem Plangebiet nur eine allenfalls geringe Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante gehölz- und gebäudebrütende Arten beigemessen und bietet zudem diesen Arten keine Neststandorte, so dass keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Module der PV-Freiflächenanlage Störwirkungen entfalten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten verschlechtern. Bislang genutzte Bruthabitate angrenzend / außerhalb des Plangebiets werden auch während und nach der Errichtung der PV-Freiflächenanlage in vergleichbarem Maße weiter genutzt werden können. Es kann sogar erwartet werden, dass verschiedene Vogelarten von der anlagebedingten Habitatveränderung innerhalb des Plangebiets profitieren werden (vgl. Kapitel 2). Vor diesem Hintergrund ist es für gehölzbrütende Arten nicht zu erwarten, dass es anlagebedingt zu einer erheblichen Störung kommt.

Boden- bzw. bodennahbrütende Arten (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Grauammer)

Das Rebhuhn wurden im Jahr 2021 mit einem Revier im Plangebiet sowie zwei Weiteren im UR₂₅₀ nachgewiesen. Für die Feldlerche konnten zwei Brutbereiche mit vermutlich mehreren Brutrevieren in den westlichen sowie östlichen Bereichen des UR₂₅₀ festgestellt werden. Erste systematische Untersuchungen zur Beurteilung von Auswirkungen von PV-Freianlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) zeigen, dass Feldlerchen teilweise auch im Bereich von PV-Freianlagen brüten können. Sie nutzen dabei offenbar vor allem die Freiflächen zwischen den PV-Modulen. Nach PESCHEL et al. (2019) konnten Bruten nur in PV-Freianlagen mit Modulreihenabständen ab 3 m nachgewiesen werden. Auch das Rebhuhn wurde als Nahrungsgast und teilweise vereinzelt auch als seltener Brutvogel auf PV-Freiflächenanlagen in ganz Deutschland festgestellt (BADELDT et al. 2020). Bei diesem Vorhaben sind Modulreihenabstände von ca. 3,3 m geplant, daher sollten die Module der PV-Freiflächenanlage keine Störwirkungen entfalten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche und des Rebhuhns verschlechtern.

Falls der Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten werden kann, ist ein permanenter Verlust eines Reviers des Rebhuhns und der Feldlerche nicht auszuschließen und wird bei der Abarbeitung des möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten geprüft (siehe Kapitel 5.1.3).

Zudem ist jedoch zu beachten, dass wie zuvor in Kapitel 5.1.2 beschrieben, das Plangebiet direkt an der A1 mit Werten im Bereich von ca. > 50.000 Kfz/24 h liegt, wodurch das Plangebiet in den Bereichen bis 100 m Entfernung eine Habitatminderung von 100 % aufgrund der Störwirkung durch die Autobahn aufweist (GARNIEL et al. 2010). Für die Planung ist somit artenschutzrechtlich zu berücksichtigen, dass das Vorhaben auf bereits anthropogen gestörten Flächen errichtet werden soll.

Rast- und Zugvogelarten (Silber-, Mittelmeer- und Heringsmöwe)

Hinweise auf regelmäßig von größeren Gruppen genutzte traditionelle Rastplätze ergaben sich nicht (vgl. Karte 4.2). Insofern wird nicht mit einer anlagebedingten Störung von Rast- und Zugvogelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gerechnet.

Betriebsbedingt

Es existiert kein Hinweis darauf, dass die geplante PV-Freiflächenanlage betriebsbedingt eine Störung von Brut- oder Gastvögeln sowie Rastvögeln auslösen wird.

Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage wird für Vögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.

5.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Baubedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Mäusebussard und Turmfalke)

Das Plangebiet befindet sich vollständig auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude geplant. Vor diesem Hintergrund ist es für gehölz- bzw. gebäudebrütende Arten ausgeschlossen, dass es baubedingt zu einer Zerstörung oder Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für diese Arten nicht eintreten.

Boden- bzw. bodennahbrütende Arten (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Grauammer)

Nur das Rebhuhn wurden im Jahr 2021 mit einem Revier im Plangebiet nachgewiesen. Aufgrund der hier abgrenzten Brutzentren für die Feldlerche und durch die Störwirkung der Autobahn sind allenfalls in den östlichen Randbereichen des Plangebiets Bruten der Art zu erwarten. Hinweise auf Bruten von Wachtel und Grauammer wurden im Plangebiet nicht erbracht.

Unter Berücksichtigung der zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gebotenen Maßnahmen (s. Kapitel 5.1.1) ist eine baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.

Rast- und Zugvogelarten (Silber-, Mittelmeer- und Heringsmöwe)

Hinweise auf regelmäßig von größeren Gruppen genutzte traditionelle Rastplätze ergaben sich nicht (vgl. Karte 4.2). Insofern wird nicht mit einer baubedingten Beschädigung oder Zerstörung einer Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gerechnet.

Anlagebedingt und betriebsbedingt

Gehölz- und gebäudebrütende Arten (Mäusebussard und Turmfalke)

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutplätze / Reviere befanden sich alle außerhalb des Plangebiets, welches sich vollständig auf landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland befindet. Nach dem derzeitigen Planungsstand sind keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude geplant und dem UR₅₀₀ ist keine mindestens allgemeine Lebensraumbedeutung für gehölz- und gebäudebrütende planungsrelevante Arten beizumessen. Somit wird es für gehölz- oder gebäudebrütende planungsrelevante Arten durch die geplante PV-Freiflächenanlage anlagebedingt und / oder betriebsbedingt zu keiner Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.

Boden- bzw. bodennahbrütende Arten (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Grauammer)

Laut BADEL et al. (2020) scheinen PV-Freiflächenanlagen mit anschließender extensiv landwirtschaftlicher Folgenutzung für Offenlandarten weiterhin als Nahrungsflächen und prinzipiell auch als Bruthabitate (u. a. für Feldlerche und Grauammer, u. U. auch für das Rebhuhn) nutzbar zu sein (HERDEN et al. 2009, RAAB 2015, KNE 2021a).

Hinsichtlich der Umwandlung des PV-Freiflächenanlage-Standortes von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen sollte die Etablierung dieser Flächen, unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes, in den ersten zwei bis drei Jahren fachlich begleitet werden. Nach einer erfolgreichen Etablierung der Grünlandflächen sollte der Mahdzeitpunkt oder die Beweidungsart in Absprache mit der Unteren Naturschutz Behörde festgelegt werden. Dabei sollten der Zeitpunkt für die Mahd oder Beweidung sowie die Besatzdichte an die Ansprüche der Offenlandarten und der vorkommenden Brutvögel angepasst sowie das Mahdgut zeitnah abgefahren werden. Weiterhin sollten ausreichend große Freiflächen zwischen den Modulen oder im Randbereich der Anlage (mind. ≥ 3 m) sowie offene oder kurzrasige Bodenstellen („Lerchenfenster“) realisiert werden, um die Eignung der PV-Freiflächenanlage als Bruthabitat zu erhöhen. Besonders für weiträumig störungs- und barrierefreie Offenlandarten, wie den Kiebitz, ist laut BADEL et al. (2020) die Größe und Ausgestaltung der (offenen) Randbereiche um die Solarmodule entscheidend.

Der Erhaltungszustand wird für das Rebhuhn und die Feldlerche derzeit als ungünstig eingestuft (vgl. KAISER 2018). Bei diesen beiden Arten können permanente Lebensraumverluste in ihren Revieren als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gewertet werden, wenn der Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten wird. Die PV-FFA wird auf ausschließlich intensiv genutzten Ackerflächen im Offenland mit einer derzeitig überwiegend ackerbaulichen Vornutzung errichtet, die geeignete Bruthabitate und Lebensraumfunktionen für Rebhuhn und Feldlerche darstellen.

Falls der Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten werden kann, ist für den permanenten Lebensraumverlust und Verlust des Rebhuhn-Brutreviers ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 bzw. mit mindestens einem Hektar je Brutrevier in Form von Lerchenfenstern, Blühstreifen und / oder Ackerbrachen zu schaffen, damit die ökologische Funktion eventuell beeinträchtigter Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleibt. Geeignete Maßnahmen werden in Kapitel 6.1.2 dargestellt.

Rast- und Zugvogelarten (Silber-, Mittelmeer- und Heringsmöwe)

Hinweise auf regelmäßig von größeren Gruppen genutzte traditionelle Rastplätze ergaben sich nicht (vgl. Karte 4.2). Insofern wird nicht mit einer anlage- und / oder betriebsbedingten Beschädigung oder Zerstörung einer Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gerechnet.

Fazit

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage wird für Vögel - unter der Voraussetzung, dass ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen eingehalten werden kann und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen.

Sofern ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten werden kann, werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Planungsrelevante Vogelarten

6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen

Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine geeignete Maßnahme vorzunehmen (vgl. Kapitel 5.1.1):

Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:

1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage in Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (01.09. bis 20.03.: vgl. Tabelle 6.1). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Individuen der betroffenen Arten mehr brüten können (z. B. in Form eines offenen Schwarzackers durch regelmäßiges Grubbern der Bauflächen bis Baubeginn).
2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten PV-Freiflächenanlage vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Tabelle 6.1: Brut- und Nestlingszeiträume von Rebhuhn und Feldlerche (in Anlehnung an LANUV 2022a)

Art	März			April			Mai			Juni			Juli			August		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	G
Rebhuhn																		
Feldlerche																		
Gesamtzeitraum																		

Unter Berücksichtigung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine baubedingte Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für anlagebedingte Auswirkungen (CEF-Maßnahmen)

Sollten die Abstände von mindestens 3 m zwischen den Modulreihen und den Randbereichen sowie zu angrenzenden Gehölzen nicht eingehalten werden können, ist für den möglichen Verlust der Brutreviere einer Feldlerche und eines Rebhuhns eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umzusetzen.

Der zu erwartende Lebensraumverlust für die Feldlerche und das Rebhuhn ist im Verhältnis 1 : 1 zu kompensieren. Für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes ist pro Brutrevier der Feldlerche und des Rebhuhns jeweils insgesamt mindestens 1 ha Maßnahmenfläche empfohlen (MKULNV 2013). Mit einer gesamten Maßnahmenfläche von mindestens 1 ha wird sowohl für das Rebhuhn als auch für die Feldlerche die Maßnahme wirksam umgesetzt, da beide Arten ähnliche Lebensraum- und auch Habitatsbedingungen besitzen. In Frage kommen Maßnahmen zur Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten Flächen, z. B. die Extensivierung von Grünland, die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland sowie die Extensivierung der Ackernutzung. Aufgrund ähnlicher Habitatbedingungen können die angesetzten Maßnahmen sowohl für die Feldlerche als auch für das Rebhuhn gleichermaßen erfolgen. Das MKULNV (2013) nennt u. a. folgende Maßnahmen:

- Extensivierung der Ackernutzung
 - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand in Kombination mit Lerchenfenstern
 - Anlage von Ackerbrachen, Blühstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung
 - Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
 - Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln (nur im Winterhalbjahr wirksam: nur in Kombination mit mind. einem anderen Maßnahmentyp)
 - Ernteverzicht von Getreide (nur im Winterhalbjahr wirksam: nur in Kombination mit mind. einem anderen Maßnahmentyp)
- Anlage von Extensivgrünland (keine Mahd zur Brutzeit (April bis Juli))

Im Regelfall sollen bei den genannten Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen gewählt werden.

6.2 Weitere planungsrelevante Arten

Relevante Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wurden bereits im Rahmen der Artenschutzvorprüfung ausgeschlossen bzw. es wurden bereits in der Artenschutzvorprüfung Vermeidungsmaßnahmen (temporäre Errichtung von Schutzzäunen entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze) dargestellt, die den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als Worst-Case-Annahme in jedem Fall vermeiden ((vgl. Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I); ECODA 2021).

Eine weitergehende vertiefende Prüfung ist für diese Arten nicht notwendig.

7 Gutachterliches Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist im Kreis Euskirchen (Ortsteil Klein Vernich) wird - unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 6.1) durchgeführt werden - weder für Brut- und Gastvögel während der Brutzeit noch für Rast- und Zugvögel ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Relevante Vorkommen weitere planungsrelevanter Arten wurden bereits im Rahmen der Artenschutzvorprüfung ausgeschlossen bzw. es wurden bereits in der Artenschutzvorprüfung Vermeidungsmaßnahmen (temporäre Errichtung von Schutzzäunen entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze) dargestellt, die den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als Worst-Case-Annahme in jedem Fall vermeiden (vgl. ECODA 2021).

Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 13. Juni 2022


Dr. Leonie Folda

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.
- BADEL, O., R. NIEPELT, J. WIEHE, S. MATTHIES, T. GEWOHN, M. STRATMANN, R. BRENDDEL & C. VON HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 1-60.
- DEMUTH, B., A. MAACK & J. SCHUMACHER (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6: Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Berlin.
- ECODA (2021): Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) im Zusammenhang mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist (Ortsteil Klein Vernich). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der ABO Wind AG. Dortmund
- FRAUNHOFER ISE (2022): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Freiburg.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. TEGETHOF (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr : Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Stand: Juli 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN_Skripten 248. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- KAISER, M. (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.

- KNE (KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE) (2021a): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/20210917_KNE-Antwort_318_Solarparke_Bodenbrueter.pdf
- KNE (KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE) (2021b): Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht und Hinweise zur Gestaltung.
https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Kriterienkatalog-zur-naturvertraeglichen-Anlagengestaltung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf
- LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Waldinfo NRW.
<https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2021.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022b): Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS). Recklinghausen.
- IEDER, K. & J. LUMPE (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.
<http://archiv.windenergietage.de/20F3261415.pdf>
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online) vom 05.02.2013.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): NRW Umweltdaten vor Ort.
<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV & FÖA (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung

- in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.
- PESCHEL, R., T. PESCHEL, M. MARCHAND & J. HAUKE (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. Berlin.
- PROJEKTGRUPPE „ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG“ DER DEUTSCHEN ORNITHOLOGISCHEN GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLIEGEN Natur 37 (1): 67-76
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134 (3): 155-179

Anhang

Anhang I: Protokolle zur artbezogenen Prüfung betroffener planungsrelevanter Arten

Rebhuhn
Wachtel
Silbermöwe
Mittelmeermöwe
Heringsmöwe
Mäusebussard
Turmfalke
Feldlerche
Grauammer
Kreuzkröte
Wechselkröte
Knoblauchkröte
Springfrosch
Kammolch
Zauneidechse

Anhang II: Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Anhang II: Fotodokumentation

Plangebietsfläche auf dem Flurstück 12 (8,81 ha) zwischen der Wirtschaftswegüberführung und dem Rastplatz Oberste Heide



A - I: Blick auf das Plangebiet und die A1 entlang der westlichen Plangebietsgrenze und dem dahinter verlaufenden Entwässerungsgraben (Standpunkt: Wirtschaftswegüberführung, Nordwest- Richtung Südwesteck).



A - II: Blick entlang der westlichen Plangeietsgrenze und der A1 mit dem Entwässerungsgraben zwischen A1 und Grünstreifen am Rand des Plangeiets (Nordwest- Richtung Südwesteck). Grünstreifen zwischen Plangeietsgrenze und Graben ca. 6 -7 m breit.



A - III: Blick auf das Plangebiet (Nordwest- Richtung Südosteck) mit angepflanzten Futterbohnen und Erbsen.



A - IV: Blick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und der Wirtschaftswegüberführung.

Plangebietsfläche auf dem Flurstück 13 (9,11 ha) zwischen der Autobahnabfahrt 110a Weilerswist-West und der Wirtschaftswegüberführung



A - V: Blick auf das Plangebiet (Südost- Richtung Nordwesteck) mit angepflanzten Futterbohnen und Erbsen im östlichen Bereich sowie Wintergetreide im westlichen Bereich des Plangebiets.



A - VI: Blick entlang der südlichen Plangebietsgrenze und der Wirtschaftswegüberführung.



A - VII: Blick von der südlichen Plangebietsgrenze auf das Plangebiet Richtung Nordgrenze.



A - VIII: Blick auf das Plangebiet (Südwest- Richtung Nordosteck).



A - IX: Blick entlang der westlichen Plangebietsgrenze und der A1 (Süd- Richtung Nordwesteck).